



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung vom 18.07. bis 20.07.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete der Frage	Nummer
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasserstoffauto des Staatsministers Hubert Aiwanger.....	32
Aures, Inge (SPD)	
Ausreichung von Fördermitteln	29
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000)	47
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ablehnung von Schöffn	16
Brunn, Florian (SPD)	
Krankenhäuser in Bayern.....	54
Böhm, Martin (AfD)	
Skabies-Fälle in Bayern	53
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbildungsquoten und -kosten im SPNV	8
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulgeld bei sozialen Ausbildungsberufen	19
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entnahme von Tiefengrundwasser in Schwaben.....	35
Fischbach, Matthias (FDP)	
Neue Studienplätze für das Lehramt in Bayern	24
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Eingeladene zum Neubürgerempfang in München.....	1
Hagen, Martin (FDP)	
Auslandsreisen des Wirtschaftsministers	33
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Versorgungslage bei HNO-Operationen von Kindern.....	55
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überlastungsanzeigen der Jahre 2019 bis 07/2023	30
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Regierungsprogramm der Christlich-Sozialen Union 2023-2028	25
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verkauf der Wohnungen der Studentenstadt München an Bayernheim	26
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Grundwasserspiegel in Unterfranken.....	36
Karl, Annette (SPD)	
Klimaneutralität Staatsregierung	37
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gutachten Verkehrsausbau im Werdenfels	9
Kohnen, Natascha (SPD)	
Datenübermittlung von der Schule an die Agentur für Arbeit bzw. an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	20
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entlastung und Förderung von Pflegeeinrichtungen.....	56
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Besetzung der Härtefallkommission für die Corona-Soforthilfen	34
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bundesmittel für Geflüchtete aus der Ukraine 2022	48
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anerkennung ausländischer Abschlüsse	49
Magerl, Roland (AfD)	
Kliniksterben in Bayern	57
Maier, Christoph (AfD)	
Straftaten in bayerischen Schwimmbädern	2
Mannes, Gerd (AfD)	
Fachkräftemangel in Bayern	3
Markwort, Helmut (FDP)	
Trinkwasserversorgung in Unterfranken.....	38
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausschreibung Expressverkehr Ostbayern.....	10
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vetiefte Prüfung der Kfz Verwahrstelle Thomas-Hauser-Straße	11
Muthmann, Alexander (FDP)	

Zukunft der SEK-Ausbildung	5
Müller, Ruth (SPD)	
Bedeutung des Bodenrichtwertes für die Festlegung des Grundstückspreises durch die Kommune	4
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Studienplätze Soziale Arbeit	27
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewerbesteuerhinterziehung in „Virtual Offices“	31
Pschierer, Franz Josef (FDP)	
Klassenbildung an bayerischen Grund- und Mittelschulen 2023/2024	21
Rauscher, Doris (SPD)	
Betreuungsplätze für Kinder von Beschäftigten im öffentlichen Dienst	50
Rinderspacher, Markus (SPD)	
WLAN Münchner S-Bahn-Bahnhöfe	12
Sandt, Julika (FDP)	
Anzahl der „Flexiblen Grundschulen“ in Bayern	22
Schiffers, Jan (AfD)	
Straftaten in Freibädern im Freistaat Bayern	6
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
HIV in Haftanstalten	17
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsatz von Anhänger-/Drehleitern	7
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalunterdeckung an beruflichen Schulen	23
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entnahme von Tiefengrundwasser im Landkreis Traunstein	39
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktionsplan Queer	51
Singer, Ulrich (AfD)	
Zugausfälle und Streckensperrungen wegen Personalmangels bei der DB Netz AG	13
Skutella, Christoph (FDP)	
Hitzeaktionspläne	40
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausschreibungen Deutsches Museum Nürnberg	28
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Bahnhalte im Landkreis Lindau	14
Stachowitz, Diana (SPD)	
Kinderbetreuungsgipfel v. 03.07.2023	52
Stadler, Ralf (AfD)	

Bemühungen des [REDACTED] um rechtliches Gehör.....	18
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderprogramme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	46
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Rotes Gebiet Vorlandmolasse Aichach	41
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimamilliarde Bayerns.....	42
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
S4 – Ausbau West	15
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand der Fördermittelauszahlung „RZWas“ in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land	43
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbaukonzept für die vierte Reinigungsstufe in bayerischen Kläranlagen.....	44
Winhart, Andreas (AfD)	
Long-COVID-Forschung	58
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasserschutzgebiete in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt.....	45

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem mir einige in Oberbayern lebende Bürgerinnen und Bürger bekannt sind, die im letzten Jahr die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben und keine Einladung zum diesjährigen Neubürgerempfang erhalten haben, frage ich die Staatsregierung, wie viele Menschen (bitte konkrete Herkunftsländer sowie Zahlen/Prozentangaben nach Herkunftsländern nennen) haben im Jahr 2022 in Oberbayern und Schwaben die deutsche Staatsbürgerschaft erworben, wie viele Neubürgerinnen und Neubürger aus welchen Herkunftsländern (bitte auch hier konkrete Zahlen nach Herkunftsländern) waren zum vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration initiierten Neubürgerempfang in München am 21.06.2023 eingeladen und nach welchen Kriterien wurden die Eingeladenen ausgewählt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Einbürgerung

Im Regierungsbezirk Oberbayern wurden im Jahr 2022 12 772 Personen eingebürgert. Im Regierungsbezirk Schwaben erhielten 2022 3 637 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit. Eine Aufschlüsselung nach Hauptherkunftsländern ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nur für Gesamtbayern möglich. Von insgesamt 28 336 Eingebürgerten stammen 7 886 (27,8 Prozent) aus Mitgliedstaaten der EU (Hauptherkunftsländer der EU: Rumänien 2 373, Italien 996, Polen 856, Ungarn 799 und Griechenland 600 Eingebürgerte), 5 803 (20,5 Prozent) aus Syrien, 2 365 (8,3 Prozent) aus der Türkei, 1 533 (5,4 Prozent) aus dem Kosovo, 1 418 (5,0 Prozent) aus dem Irak und 1 157 (4,1 Prozent) aus der Ukraine (siehe auch Anlage 1¹ und Anlage 2²). Weitere Informationen zu den Themen Einbürgerung und Staatsangehörigkeit finden Sie unter ³

Zum Neubürgerempfang

Die Einladung zum Neubürgerempfang in München am 21.06.2023 erhielten insgesamt 3 000 zufällig ausgewählte Neubürgerinnen und Neubürger aus Oberbayern und Schwaben.

Grundlage für die Zufallsauswahl waren alle Erwachsenen, die von Mai 2022 bis einschließlich Januar 2023 neu eingebürgert wurden. Unter den Eingeladenen befanden sich Personen aus insgesamt 121 Herkunftsländern. Davon waren die nachfolgenden Herkunftsländer am stärksten vertreten.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

³ www.innenministerium.bayern.de

Anzahl der eingeladenen Personen aus den Mitgliedstaaten der EU:

- Rumänien = 209
- Italien = 81
- Polen = 79
- Ungarn = 74
- Bulgarien = 62
- Kroatien = 32
- Griechenland = 29

Anzahl der eingeladenen Personen aus weiteren Herkunftsstaaten:

- Syrien = 390
- Irak = 144
- Ukraine = 130
- Kosovo = 110
- Türkei = 93
- Afghanistan = 91
- Indien = 88

Ergänzend angefügt ist die Präsentation "Einbürgerungen in Bayern 2022" und die Pressemitteilung vom 28.04.2023 mit weiteren Fakten zum Thema.

2. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Aufgrund erneuter Berichte über eine Zunahme an sexuellen Übergriffen, Belästigungen, Gewalt und weiteren Delikten in Freibädern frage ich die Staatsregierung, wie viele polizeilich erfasste Straftaten wurden seit 01.01.2023 bis zur Beantwortung diese Anfrage in der Tatörtlichkeit Badestätten (Schwimmbad, Badestelle bzw. Badeanstalt bzw. Freibadplatz und Badestrand) in Bayern verübt (bitte aufschlüsseln nach Gemeinde, in der die Tatörtlichkeit liegt), welche Nationalitäten hatten die Täter und sind unter den Tätern Wiederholungstäter, die bereits zuvor polizeilich in Erscheinung getreten waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2023 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2023 möglich.

Selbstverständlich erhebt die Bayerische Polizei fortwährend die aktuelle Sicherheitslage unter verschiedenen Gesichtspunkten und auf mehreren Ebenen, wie beispielsweise den örtlich zuständigen Polizeiinspektionen, den Polizeipräsidien und dem Bayerischen Landeskriminalamt. Neben einer bloßen Betrachtung von Fallzahlen erfasster Straftaten fließen hier auch Erkenntnisse über Ordnungsstörungen und Einsatzzahlen in die vielschichtigen Lagebilder ein. Diese sind oftmals die Grundlage für Entscheidungen über konkrete behördliche Maßnahmen in einzelnen Bereichen. Unter anderem auf Basis dieser Lagebilder trifft die Bayerische Polizei gezielt alle rechtlich und tatsächlich möglichen und gebotenen Maßnahmen, um Kriminalität in allen ihren Erscheinungsformen zu begegnen. Dabei setzt sie neben der stringenten Strafverfolgung auch auf eine gezielte Prävention.

Basierend auf dieser kontinuierlichen Lageauswertung ist in Bayern bis dato kein Problem betreffend Gewalt in Schwimmbädern festzustellen.

Bezüglich weiterer Details zur gegenständlichen Thematik wird ergänzend auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.09.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 10.08.2022 (Drs. 18/24085 vom 18.11.2022) verwiesen.

3. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele deutsche Staatsangehörige im erwerbsfähigen Alter sind seit 2018 netto aus Bayern ausgewandert, wie viele ausländische Staatsangehörige haben in Bayern seit 2018 eine Beschäftigung im Fachkräftesegment (auf Experten-, Spezialisten- und Facharbeiterniveau nach Klassifikation vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB, Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung – KOFA, Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. – IW Köln) gefunden (bitte nach folgenden Regionen differenzieren: Europa und Nordamerika, Fernost, Naher Osten und Afrika) und wie viele deutsche Staatsangehörige (bitte differenzieren nach „mit“ und „ohne Migrationshintergrund“) und ausländische Staatsangehörige haben seit 2018 in Bayern das Erwerbsalter erreicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zeitraum 2018 bis 2022 sind insgesamt 21 848 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 bis unter 65 Jahren aus Bayern in das restliche Bundesgebiet umgezogen bzw. das Ausland ausgewandert. Für die Erhebung von Arbeitsmarktdaten, wie Daten zur Beschäftigung im Fachkräftesegment, ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Bevölkerungsfortschreibung gibt die Einwohnerzahlen lediglich zu einem bestimmten Stichtag an. Nimmt man alle Personen im Alter von 18 bis unter 19 Jahren, die jeweils am 31.12. der Jahre 2018 bis 2022 in Bayern gelebt haben zusammen, so handelt es sich um 558 983 Personen mit deutscher und 72 538 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

4. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass es durch die extrem gestiegenen Bodenrichtwerte vielerorts immer schwieriger wird, der örtlichen Bevölkerung bezahlbare Grundstücke durch die Kommune anzubieten, welchen Spielraum haben die Kommunen bei der Festlegung des Grundstückspreises hinsichtlich der Abweichung vom Bodenrichtwert, welche Rechtsgrundlage ist diesbezüglich maßgeblich und welche Wege sieht die Staatsregierung, im Lichte steigender Bodenrichtwerte bezahlbare Grundstücke durch die Kommune anzubieten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemeinden dürfen gemäß Art. 75 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht brauchen, veräußern. Dabei dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Aus Art. 75 Abs. 3 GO ergibt sich, dass eine Veräußerung unter Wert ausnahmsweise zulässig sein kann, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Diese Grundsätze gelten auch für Landkreise gemäß Art. 69 Abs. 1 und Abs. 3 Landkreisordnung und für Bezirke gemäß Art. 67 Abs. 1 und Abs. 3 Bezirksordnung.

Das Staatsministerium des Innern hat zur Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände eine Bekanntmachung vom 15.05.1992 veröffentlicht (AllMBl. S. 535), mit der unter anderem Hinweise zur Wertermittlung bei Veräußerungen von kommunalen Vermögensgegenständen gegeben werden. Darin wird unter anderem empfohlen, dass der Wert von Grundstücken anhand des jeweils gültigen Bodenrichtwerts oder durch Sachverständigengutachten ermittelt werden kann. Ein bestimmtes Wertermittlungsverfahren ist den Kommunen jedoch kommunalrechtlich nicht vorgeschrieben.

Zu den gemeindlichen Aufgaben zählt die Schaffung von Wohnraum für die örtliche Bevölkerung gemäß Art. 83 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung. Soweit es der Erfüllung dieser Aufgabe dient, kann die Wohnungsversorgung zu angemessenen Preisen im Gemeindegebiet auch eine Veräußerung gemeindlicher Grundstücke unter dem Verkehrswert rechtfertigen.

5. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Nachdem die Realisierung eines Trainingszentrums für die Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei in Freyung gescheitert ist und dort nun ein Fortbildungs- und Tagungszentrum errichtet werden soll, frage ich die Staatsregierung, ob das Ziel der Errichtung eines Trainingszentrums für die Spezialeinheiten an einem anderen Standort weiter verfolgt wird (bitte unter Angabe des Zeithorizonts der Realisierung, den sich die Staatsregierung hierfür gibt), welche Schritte diesbezüglich seit dem Scheitern der Planungen in Freyung erfolgt sind (bitte unter Angabe der in Erwägung gezogenen Standorte und der jeweils hier durchgeführten Gespräche, Prüfungen und (Vor-)Planungen) und wie die Staatsregierung die tatsächlichen Trainingsmöglichkeiten der Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei an den gegenwärtig verfügbaren Standorten bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nachdem sich im Jahr 2022 abgezeichnet hat, dass sich aufgrund unterschiedlicher Problemstellungen die Umsetzung des ursprünglich in Freyung geplanten zentralen Trainingszentrums für alle Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei nicht realisieren lässt, wurde das Polizeipräsidium München im September 2022 beauftragt, vorbehaltlich der finalen Entscheidung zum Polizeitrainingszentrum Freyung, mögliche Alternativen für die Einrichtung einer Trainingseinrichtung für die Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei, welche die fachlichen Bedarfe aus den bestehenden Lastenheften abdecken, zu erheben und darzustellen.

Diese Arbeitsgruppe hat Ende Mai 2023 ihre ersten Zwischenergebnisse dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgestellt. Die diesbezüglichen Vorschläge werden aktuell fachlich geprüft und insbesondere hinsichtlich einer möglichst zeitnahen Realisierbarkeit bewertet.

Insbesondere durch die Zusammenarbeit mit externen Partnern und privaten Anbietern sind die aktuell vorhandenen Trainingsmöglichkeiten der Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei derzeit ausreichend.

6. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Polizeieinsätze gab es in den letzten drei Jahren in öffentlichen Freibädern im Freistaat aufgrund von Körperverletzungen §§ 223 ff. Strafgesetzbuch (StGB) (bitte nach Regierungsbezirk, Jahr und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen und Opfer aufschlüsseln), wie viele Polizeieinsätze gab es in den letzten drei Jahren in öffentlichen Freibädern im Freistaat Bayern aufgrund von sexuellen Übergriffen §§ 174 ff. StGB (bitte nach Regierungsbezirk, Jahr und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen und Opfer aufschlüsseln) und wie viele Verurteilungen erfolgten aus den in den vorherigen Fragen genannten Delikten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Einsatzleitsystem (ELS) kann im Sinne der Fragestellung automatisiert recherchiert werden.

Für eine Beantwortung müsste seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine derartige Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Ferner liegen dem Staatsministerium der Justiz ebenfalls keine statistischen Erhebungen zu Verurteilungen im Zusammenhang mit Delikten in Schwimmbädern vor.

Die Strafverfolgungsstatistik liefert Angaben zu der Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten. Die Zahl der Abgeurteilten setzt sich zusammen aus der Zahl der Verurteilten und den Personen, gegen die das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens sonst endgültig und rechtskräftig endete (z. B. Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens). In der Strafverfolgungsstatistik wird aber nur nach Straftatbeständen unterschieden, nicht nach Modalitäten der Tatbegehung oder Tatorten (z. B. Begehung in einem Schwimmbad). Delikte in Schwimmbädern werden daher nicht gesondert erfasst und ausgewiesen.

7. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gemeinden in Bayern sind von den zuständigen Behörden aufgefordert worden, Drehleitern anstelle ihrer noch funktionsfähigen Anhängeleitern anzuschaffen, wie bewertet die Staatsregierung den Einsatz von Anhängeleitern anstelle von Drehleitern oder Hubrettungsfahrzeugen und plant die Staatsregierung, diese Bewertung zu veröffentlichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, ob und wie viele Gemeinden in Bayern von Behörden aufgefordert wurden, statt einer noch funktionsfähigen Anhängeleiter eine Drehleiter zu beschaffen. Grundsätzlich entscheiden die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis selbst, wie sie den abwehrenden Brandschutz und somit die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gewährleisten. Sie werden dabei von den Kreisbrandräten beraten.

Anhängeleitern sind jedoch nicht mehr Stand der Technik. Neue Anhängeleitern werden aus diesem Grund für Feuerwehrzwecke nicht mehr produziert. Dieser Sachverhalt ist allgemein bekannt, eine separate Veröffentlichung ist daher nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

8. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche SPNV-Verkehrsverträge der Bayerischen Eisenbahngesellschaft enthalten Ausbildungsquoten oder zumindest Anreizsysteme für Ausbildungen, welche Wirkungen entfalten diese Regelungen bisher bzw. zukünftig und inwieweit erstatten sich die Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenseitig die Ausbildungskosten, wenn Personale wechseln?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Anreizsysteme für Ausbildungen von Triebfahrzeug-Personal sind in sämtlichen neuen langlaufenden Verkehrsverträgen enthalten. Konkret betrifft dies folgende bereits abgeschlossene beziehungsweise laufende Verkehrsverträge oder Vergabeverfahren:

- Regensburg/Donautal (agilis, Inbetriebnahme: Dezember 2022)
- Expressverkehr Nordostbayern (DB Regio, Inbetriebnahme: Dezember 2023)
- Franken-Südthüringen (DB Regio, Inbetriebnahme: Dezember 2023)
- Donau-Isar (DB Regio, Inbetriebnahme: Dezember 2024)
- Linienstern Mühldorf 2025+ (Verfahren läuft, Inbetriebnahme: Dezember 2024)
- Regionalverkehr Oberfranken (agilis, Inbetriebnahme: Dezember 2024)
- Regionalverkehr Ostbayern Los 1+2 (Die Länderbahn, Inbetriebnahme: Dezember 2025)
- Expressverkehr Ostbayern (Verfahren läuft, Inbetriebnahme: Dezember 2027)
- RE/Ex 36 München – Praha (Verfahren läuft, Inbetriebnahme: Dezember 2027)
- Werdenfels 2028+ (Verfahren läuft, Inbetriebnahme: Dezember 2027)

Der bislang einzige in Kraft getretene Verkehrsvertrag mit Anreizsystem (Regensburg/Donautal) läuft erst seit wenigen Monaten. Es liegen noch keine konkreten Erfahrungen vor.

9. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum lässt sie im Zusammenhang mit dem zweigleisigen Ausbau für die Werdenfelsbahn nur die Grundvariante (stündliche Regionalbahn mit allen Unterwegshalten als auch stündlicher Regionalexpress mit Halten nur in München-Pasing, Weilheim und Murnau ohne halbstündige Regional-S-Bahn München – Weilheim mit Flügel nach Kochel) von der DB vorplanen und nicht die Variante 1.3 (stündliche Regionalbahn mit allen Unterwegshalten als auch stündlicher Regionalexpress mit Halten nur in München-Pasing, Weilheim und Murnau mit halbstündiger Regional-S-Bahn München – Weilheim mit Flügel nach Kochel), inwieweit ist das als Absage an eine halbstündige Regional-S-Bahn München – Weilheim mit Flügel nach Kochel zu verstehen und soll der zweigleisige Ausbau als Bedarfsplanmaßnahme nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz oder über das GVFG-Bundesprogramm (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) finanziert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Grundvariante ist wesentlich schneller realisierbar als die Variante 1.3, weil der erforderliche Infrastrukturausbau bei der DB Netz AG wesentlich geringer wäre. Die Einführung einer Regional-S-Bahn ist nicht nur bei der Variante 1.3, sondern auch bei der Grundvariante grundsätzlich möglich. Die Staatsregierung hat die DB Netz AG gebeten, den Ausbau der Werdenfelsbahn für die Kategorie C des GVFG-Bundesprogramms anzumelden.

10. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass mit der Ausschreibung des Expressverkehrs Ostbayern (München – Hof) ab 2027 zwei Verbindungen wegfallen sollen (zum einen der Zug um 04.00 Uhr ab Schwandorf sowie die Spät-Verbindung 00.04 Uhr ab München nach Regensburg), was sind die Gründe hierfür und wie will man die Attraktivität des Schienenverkehrs im Freistaat im Hinblick auf die gewaltige Kostenexplosion der 2. S-Bahn-Stammstrecke in den nächsten Jahren gewährleisten bzw. aufrechterhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ab Ende 2027 wird es Änderungen bei einzelnen Zügen im Netz Expressverkehr Ostbayern geben. Gründe für die Umstellung sind in erster Linie die sehr geringe Nachfrage. Die Kostensteigerung beim DB-Infrastrukturprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke hat keine Auswirkungen auf das Angebot im bayerischen Schienenpersonennahverkehr.

11. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wird die vertiefte Prüfung zur Verlegung der Kfz-Verwahrstelle Thomas-Hauser-Straße 19, obwohl vonseiten der Landeshauptstadt München seit längerem bereits mehrere Grundstücke vorgeschlagen wurden, erst ein Jahr nach dem Truderinger Weckruf, wie der Pressemitteilung vom 14.07.2023 zu entnehmen war, in Auftrag gegeben, bis wann (bitte konkretes Datum nennen) werden die Ergebnisse dieser Prüfung vorliegen und wann wird es vor dem Hintergrund mündlicher Zusagen des Staatsministers Markus Blume (nachzulesen im Interview in der Abendzeitung vom 17.05.2023 und in der Hallo München vom 31.05.2023 – „Grünes Licht für die Verlagerung der Kfz-Verwahrstelle vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren sowie des Polizeipräsidiums München“) eine schriftliche Bestätigung für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit konkreter Aussage zur Absiedelung der Kfz-Verwahrstelle geben, die, um eine Neubewertung der Trassenführung in Betracht zu ziehen und so den Weg für die Planung der Bürgervariante zu ebnet, für das BMDV dringend erforderlich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf Grundlage eines Beschlusses des Ministerrats vom 11.07.2023 wurden die notwendigen vertieften Untersuchungen für die Verlagerung der Kfz-Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München umgehend eingeleitet. Derzeit wird bereits ein konkretes Grundstück auf dessen Eignung geprüft, den Ergebnissen kann nicht vorgegriffen werden. Mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr besteht ein Austausch zu der Thematik.

12. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Münchner S-Bahnhöfen stand zum Stichtag 30.06.2023 ein kostenfreier WLAN-Zugang für die Bürgerschaft zur Verfügung, welche Kosten sind damit verbunden, um einen einzelnen Münchner S-Bahn-Halt mit einem für die Bürgerschaft kostenfreien WLAN-Zugang auszustatten, und welche Planungen verfolgt die Staatsregierung, insbesondere die S-Bahnhöfe im Münchner Osten (im Besonderen Trudering, Gronsdorf, Riem, Daglfing, Berg am Laim, Perlach, Neuperlach Süd und St.-Martin-Straße) mit einem für die Bürgerschaft kostenfreien WLAN-Zugang auszustatten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Art. 87e Grundgesetz ist der Bund für die Finanzierung der bundeseigenen Schieneninfrastruktur verantwortlich. Dazu gehören auch die Stationen der Deutsche Bahn AG (DB). Die S-Bahnstationen in München werden von der DB Station&Service AG (DB S&S) betrieben. Diese sind damit auch für die Ausstattung der S-Bahnhöfe mit WLAN zuständig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade eine gleichgerichtete Schriftliche Anfrage von Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 19.06.2023 im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bearbeitet wird. Es wird gebeten, die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage abzuwarten.

13. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Da am vergangenen Wochenende der Zugbetrieb auf mehreren Zugstrecken in Bayern weitgehend eingestellt bzw. stark eingeschränkt wurde und der Personalmangel bei der DB Netz AG die Ursache dafür gewesen sein soll, frage ich die Staatsregierung, auf welchen Bahnstrecken wurde in den vergangenen fünf Jahren wegen Personalmangels bei der DB Netz AG der Zugverkehr eingeschränkt bzw. eingestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln und jeweils die Dauer und das Ausmaß der Einschränkung angeben), wie hoch war in den vergangenen fünf Jahren der Personalbestand der DB Netz AG, der für den Betrieb der betroffenen Strecken eingeplant war (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und wie hoch waren die Schadensersatzzahlungen der DB Netz AG an die betroffenen Verkehrsunternehmen und ggf. den Freistaat (bitte nach Monaten und betroffenen Streckenabschnitten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Betrieb der bundeseigenen Schienenwege ist gemäß Artikel 87e Abs. 4 Grundgesetz eine Aufgabe des Bundes, der sich hierfür der bundeseigenen DB Netz AG bedient. Mangels Zuständigkeit liegen dem Freistaat keine Angaben zu internen Zahlen der bundeseigenen DB Netz AG sowie zu Schadensersatzzahlungen von der DB Netz AG an Eisenbahnverkehrsunternehmen vor.

14. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wo die im Zuge der Stationsoffensive Bayern geplanten Bahnhalte in Hergensweiler, Lindau-Aeschach, Lindau-Oberreitnau, Schlachters und Weißensberg im Prozess der Reaktivierung (Leistungsphasen) aktuell jeweils stehen, wann jeweils mit einer Beendigung der Maßnahme zu rechnen ist und warum nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Beendigung der Leistungsphasen 1–2 keine Anträge auf Förderung der Reaktivierung seitens der Staatsregierung bei der Bundesregierung eingegangen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu den fünf neuen Haltepunkten Lindau-Aeschach, Lindau-Oberreitnau, Weißensberg, Schlachters und Hergensweiler (sogenannte „Lindauer Halte“) liegt eine abgeschlossene Vorplanung (Leistungsphase 1 und 2 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vor. Im Rahmen der derzeit laufenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3 und 4) werden weitere Kosteneinsparungspotenziale eruiert. Da inzwischen der Bund ein neues Verfahren in Kraft gesetzt hat, mit dem der volkswirtschaftliche Nutzen besser nachgewiesen werden kann, die sogenannte „Standardisierte Bewertung 2016+“, wird die Wirtschaftlichkeit der neuen Halte anschließend nach den neuen Vorgaben des Bundes geprüft. Gelingt auf dieser Basis der Nachweis der Wirtschaftlichkeit, der Grundvoraussetzung für eine Förderung durch den Bund ist, wird der Freistaat die neuen Halte umgehend für das GVFG-Bundesprogramm (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) anmelden.

15. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter mit der Staatssekretärin im Bundesministerium für Digitales und Verkehr vereinbart hat, dass die Vorplanungen des S4-Ausbaus jetzt gestartet werden und der Freistaat die Finanzmittel dazu bereitstellt, frage ich die Staatsregierung, liegt diesen Vorplanungen der Ausbau auf vier Gleise zugrunde, wird der Ausbau sofort bis Fürstenfeldbruck (statt bis Eichenau) geplant und wann ist mit der Fertigstellung der Vorplanungen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß der Abstimmung zwischen Bund und Freistaat, die vom Bund mit Schreiben vom 07.07.2023 (Eingang Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr 14.07.2023) bestätigt wurde, wird die projektverantwortliche Deutsche Bahn AG (DB) einen viergleisigen Ausbau von München-Pasing über Eichenau bis einschließlich Fürstenfeldbruck planen. Die dafür notwendigen planerischen Voraussetzungen wurden umgehend vom Freistaat in einem Arbeitsgespräch am 18.07.2023 besprochen und Freistaat und DB streben eine entsprechende vertragliche Vereinbarung bis Ende des Jahres an. Ein darüberhinausgehender Terminplan der verantwortlichen DB für die anstehenden Vorplanungen liegt der Staatsregierung noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

16. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten über die Ablehnung von Schöffen wegen rechtsextremer Aktivitäten frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse die bayerischen Sicherheitsbehörden zur Anzahl von Schöffen haben, die in der abgelaufenen Periode wegen rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Aktionen bzw. Äußerungen oder der Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen aus ihrem Amt entfernt wurden, welchen rechtsextremen Organisationen sie ggf. angehörten und welche Maßnahmen die Staatsregierung getroffen hat, um sicherzustellen, dass in der kommenden Periode keine Menschen mit rechtsextremen oder rassistischen Einstellungen in das Schöffenamt kommen oder darin verbleiben können?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem Staatsministerium der Justiz sind keine Fälle berichtet worden, in denen Schöffinnen bzw. Schöffen in der aktuell laufenden Schöffenperiode (2019–2023) wegen rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Aktionen bzw. Äußerungen oder der Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen aus ihrem Amt entfernt wurden.

Darüber hinaus sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) oder den Recherche- und Arbeitsdateien des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Die Pflicht zur Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ergibt sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.05.2008 (Az. 2 BvR 337/08) bereits nach geltendem Recht aus der Verfassung. Das Staatsministerium der Justiz und die bayerische Justiz insgesamt setzen sich in vielfacher Hinsicht und mit besonderem Nachdruck dafür ein, dass Schöffinnen bzw. Schöffen fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Überzeugungen – egal aus welcher Richtung – der Zugang zum Schöffenamt bereits frühzeitig versagt werden kann:

Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagslisten werden die Bewerberinnen und Bewerber durch den Gemeinderat bzw. den Jugendhilfeausschuss auch auf ihre Verfassungstreue hin geprüft:

- In dem vom Staatsministerium der Justiz bereitgestellten und von den Gemeinden verpflichtend zu verwendenden Bewerbungsformular wird eine etwaig vorhandene verfassungsfeindliche Gesinnung individuell abgefragt. Die bzw. der Interessierte muss unter anderem erklären:
 - „Ich bin oder war kein Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.“

- „Ich unterstütze keine extremistische(n) oder extremistisch beeinflusste(n) Organisation(en) oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen und habe solche auch in der Vergangenheit nicht unterstützt.“
- Ergeben sich aus dem Bewerbungsformular Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Gesinnung oder sind besondere Umstände für eine etwaige verfassungsfeindliche Gesinnung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers bekannt, wird der Gemeinderat bzw. der Jugendhilfeausschuss die jeweilige Bewerberin bzw. den jeweiligen Bewerber nicht auf die Vorschlagsliste setzen. Vor allem in kleineren Gemeinden wird eine etwaige verfassungsfeindliche Gesinnung regelmäßig bekannt sein. Stellt sich im Laufe der Aufstellung der Vorschlagslisten heraus, dass die Angaben im Bewerbungsformular nicht der Wahrheit entsprochen haben, wird der Gemeinderat bzw. der Jugendhilfeausschuss die- oder denjenigen ebenfalls nicht auf die Vorschlagsliste setzen. Zudem ist eine entsprechende Bemerkung in der Vorschlagsliste möglich, die dann später vom (Jugend-)Schöffenwahlausschuss bei der Wahl berücksichtigt werden kann.

Die Vorschlagslisten werden im Anschluss an die Aufstellung durch den Gemeinderat bzw. den Jugendhilfeausschuss öffentlich aufgelegt. Hier haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber Einspruch zu erheben. Auch hier gilt: Vor allem in kleinen Gemeinden dürfte eine etwaige entsprechende Gesinnung bereits bekannt sein und andere Bürger können Einspruch erheben.

Die Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber wird sodann noch einmal von den Amtsgerichten (Schöffenwahlausschuss, § 40 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) geprüft. Dem Schöffenwahlausschuss obliegt die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen:

- Liegen dem Ausschuss Anhaltspunkte für die verfassungsfeindliche Gesinnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers vor, kann der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber nicht wählen. Z. B. kann die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, nicht zwingend verbotenen Partei einen wichtigen Anhaltspunkt dafür darstellen, um jemandem den Zugang zum Schöffenamt zu verwehren. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an.
- Zudem wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber spätestens mit ihre bzw. seiner Wahl ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Bewerberinnen oder Bewerber, die etwa wegen einer rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat (z. B. Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch – StGB oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, dürfen nicht zum Schöffen berufen werden. In diesem Zusammenhang hat die Herbst-Justizministerkonferenz 2021 auch auf bayerische Initiative hin den Bund gebeten, zu prüfen, inwieweit die Schwelle des § 32 Nr. 1 GVG modifiziert werden kann, etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt, die aufgrund ihres Unrechtscharakters auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamt schließen lässt (vgl. Beschluss zu TOP II. 4 „Ausschluss von rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Person vom Schöffenamt“⁴). Ziel ist, dass dadurch auch rechtskräftige Verurteilungen u. a. wegen einer rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder weniger zwingend zu einer Unfähigkeit zum Schöffenamt führen. Jetzt ist der Bund gefordert, die Vorschläge umzusetzen.

⁴ www.justiz.bayern.de/media/pdf

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass eine Schöffin oder ein Schöffe eine verfassungsfeindliche Gesinnung hat, prüft der zuständige Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag der Richterin oder des Richters beim Amtsgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen, ob darin eine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne des § 51 Abs. 1, Abs. 2 GVG liegt. Erforderlich ist dabei eine Gesamtabwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls. In diese Gesamtabwägung ist etwa auch einzustellen, dass die Schöffin bzw. der Schöffe auf dem o. g. Bewerbungsformular ggf. vorsätzlich falsche Angaben im Hinblick auf ihre bzw. seine Verfassungstreue gemacht hat. Kommt der Strafsenat zu dem Ergebnis, dass eine gröbliche Amtspflichtverletzung vorliegt, ist die Schöffin bzw. der Schöffe von der Schöffenliste zu streichen und darf damit das Schöffenamtsamt nicht weiter ausüben. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kann nach § 51 Abs. 3 GVG anordnen, dass die Schöffin oder der Schöffe bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung nicht zu Sitzungen heranzuziehen ist.

Eine Schöffin bzw. ein Schöffe ist zudem von der Schöffenliste zu streichen und darf damit das Schöffenamtsamt nicht weiter ausüben, wenn ihre bzw. seine Unfähigkeit zum Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen eintritt bzw. bekannt wird oder wenn Umstände eintreten bzw. bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll (§ 52 GVG). Sollte sich also beispielsweise im Laufe eines Gerichtsverfahrens herausstellen, dass eine mitwirkende Schöffin oder ein mitwirkender Schöffe zwischenzeitlich z. B. wegen einer vorsätzlichen rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, ist sie bzw. er nach § 32 Nr. 1 GVG zur Ausübung des Schöffenamts unfähig und darf das Schöffenamtsamt nicht mehr weiter ausüben.

Eine Schöffin bzw. ein Schöffe kann ferner bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit von ihrem bzw. seinem Amt abberufen werden (§ 44b Abs. 1 und 2 i. V. m. § 44a Deutsches Richtergesetz – DRiG). Künftig soll diese Möglichkeit nach dem am 13.07.2023 im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes auch bestehen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Schöffin bzw. ein Schöffe keine Gewähr dafür bietet, dass sie bzw. er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a DRiG vorliegen, kann das Gericht anordnen, dass die Schöffin bzw. der Schöffe bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf.

17. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum Thema der Versorgung von HIV-positiven Personen in Haft frage ich die Staatsregierung, wie viele HIV-positive Personen derzeit in Bayern in Haft sind (bitte aufschlüsseln nach Haftanstalt), wie viele davon in der Haftanstalt behandelt werden (antiretrovirale Therapie) und ob in den Haftanstalten neben der medizinischen Versorgung Informationsangebote (bitte nach Trägern aufschlüsseln) zum Thema HIV stattfinden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die statistische Auswertung der mit HIV infizierten Gefangenen erfolgt jeweils zum Jahresende. Zum Stichtag 31.12.2022 waren danach in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 29 Gefangene mit HIV infiziert:

Justizvollzugsanstalt	von Sp. 2: Zahl der HIV-positiven Gefangenen	
	M	F
Aichach	0	2
Amberg	0	0
Ansbach	0	0
Aschaffenburg	0	0
Augsburg-Gablingen	0	0
Bad Reichenhall	0	0
Bamberg	0	1
St. Georgen-Bayreuth	0	0
Bernau	0	0
Ebrach	0	0
Eichstätt	0	0
Erding	0	0
Erlangen	0	0
Garmisch-Partenkirchen	0	0
Hof mit AHE	2	0
Ingolstadt	0	0
Kaisheim	2	0
Kempten	0	0
Kronach	1	0
Landsberg a. Lech	1	0
Landshut	4	0
Laufen-Lebenau	0	0
Memmingen	0	0
Mühldorf a. Inn	0	0
München	4	0

Neuburg a. d. Donau	0	0
Neuburg-Herrenwörth	0	0
Niederschönenfeld	1	0
Nürnberg	3	1
Passau	1	0
Regensburg	1	0
Schweinfurt	0	0
Straubing	2	0
Traunstein	0	0
Weiden i. d. OPf.	0	0
Würzburg	2	1
Gesamt	24	5

Eine statistische Erfassung der Anzahl der sich wegen HIV in Behandlung befindlichen Gefangenen erfolgt nicht. Die Zahlen könnten nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Grundsätzlich – insbesondere sofern Gefangene die erforderliche Blutuntersuchung nicht verweigern – erfolgt bei jeder Aufnahmeuntersuchung die Feststellung und Dokumentation einer Erkrankung mit HIV (vgl. Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu Art. 7 Bayerisches Strafvollzugsgesetz) und wird Gefangenen mit einer behandlungsbedürftigen Infektionserkrankung eine Behandlung angeboten, wenn und soweit diese medizinisch indiziert ist. Überdies erhalten die Gefangenen bei Zugang einen Aufklärungsbogen „Hepatitis / HIV“ über die Vollzugsgeschäftsstelle der Anstalten. Sie haben die Möglichkeit, sich über den HI-Virus sowie bestehende Therapiemöglichkeiten sowohl beim medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalten bzw. bei den in der Anstalt tätigen externen Ärztinnen und Ärzten als auch bei externen Trägern zu informieren. Daten dazu, welche Träger in welchen Justizvollzugsanstalten Informationsangebote zum Thema HIV anbieten, liegen der Staatsregierung nicht vor. Diese Entscheidungen treffen die Anstalten vor Ort in eigener Zuständigkeit.

18. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, wurde [REDACTED] von bayerischen Behörden bzw. Gerichten rechtliches Gehör verwehrt, wird ihm Einsicht in Akten, die beim Staatsministerium der Justiz seit 2006 eingelagert sind, verwehrt und entstehen daraus rechtliche Ansprüche für [REDACTED]?
- Ralf Stadler**
(AfD)

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

[REDACTED] wandte sich seit dem Jahr 2006 mit einer Vielzahl von Eingaben an das Staatsministerium der Justiz. Darin setzte er sich insbesondere mit der Abweisung seiner zivilrechtlichen Klage gegen zwei Versicherungsunternehmen kritisch auseinander und forderte die Wiederaufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Versicherungen.

Hintergrund der Verfahren war eine Erkrankung, die [REDACTED] im Jahr 2003 in der Schweiz behandeln lassen wollte. Hierfür beantragte er bei seinen Krankenversicherungen eine Zusage der Kostenübernahme. Dieser Antrag wurde von den Versicherungen zunächst abgelehnt, nach Übersendung weiterer medizinischer Gutachten jedoch genehmigt, sodass [REDACTED] die Behandlung antreten konnte. [REDACTED] ist der Ansicht, dass aufgrund der verspäteten Zusage der Kostenübernahme eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eingetreten und er finanziell ruiniert worden sei.

Aufgrund dieser Ereignisse strengte [REDACTED] eine Klage gegen die Krankenversicherungen an, die jedoch im Ergebnis ohne Erfolg blieb. Eine hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an. Eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde dort für unzulässig erklärt.

Im Jahr 2004 erstattete [REDACTED] auch Strafanzeigen gegen die Sachbearbeiter der Krankenversicherungen. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Deggendorf mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ein. Ergänzend wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Justiz auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Martin Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Plenum vom 18.03.2013, Drs. 16/16140⁵ Bezug genommen.

Dem Vorbringen von [REDACTED] lässt sich entnehmen, dass er vor allem in dem Umstand, dass das Oberlandesgericht Nürnberg seine Berufung in dem zivilrechtlichen Ausgangsverfahren gemäß 522 Abs. 2 Zivilprozessordnung a. F. unanfechtbar zurückgewiesen hat, eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sieht. Im prozessrechtlichen Sinn trifft dies allerdings nicht zu. Auch das Bundesverfassungsgericht sah in der Rechtsanwendung durch das Oberlandesgericht offenbar keinen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht aus Art.103 Abs. 1 des Grundgesetzes, da es die Verfassungsbeschwerde von [REDACTED] nicht zur Entscheidung annahm. Auch sonst liegen, soweit dies im Rahmen der vorliegenden Anfrage aufgrund der Vielzahl der Eingaben von [REDACTED] geprüft werden kann, keine Erkenntnisse vor, dass ihm rechtliches Gehör oder ihm zustehende Akteneinsicht verwehrt worden wäre. Konkrete Ansprüche macht [REDACTED] gegenüber

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

dem Staatsministerium der Justiz aktuell nicht geltend, sodass insoweit eine Stellungnahme nicht möglich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

19. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen sozialen Berufen wird in Bayern für die Ausbildungsdauer ein Schulgeld erhoben (bitte aufschlüsseln nach Ausbildungsberufen), welche Zuschüsse leistet der Freistaat an Träger beruflicher Schulen bislang, damit diese auf die Erhebung von Schulgeld verzichten (bitte Zuschusshöhe in den vergangenen fünf Jahren aufschlüsseln und den Kreis der Zuschussberechtigten auflisten), und wie bewertet die Staatsregierung den Erfolg dieser Zuschüsse für die Schulgeldbefreiung der Auszubildenden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Grundsätzlich gilt für alle sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufe, die in Bayern an Berufsfachschulen, Fachschulen oder Fachakademien unterrichtet werden, dass der Unterricht an öffentlichen Schulen schulgeldfrei ist. Dabei handelt es sich um

- Berufsfachschulen für Sozialpflege,
- Berufsfachschulen für Kinderpflege,
- Fachakademien für Sozialpädagogik (einschließlich angegliederter Fachschulen für Grundschulkindbetreuung),
- Fachakademien für Heilpädagogik,
- Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und
- Fachschulen für Heilerziehungspflege.

Schulen in privater Trägerschaft sind als Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten Privatschulfreiheit berechtigt, Schulgelder zu erheben. Der Freistaat Bayern bietet den Trägern beruflicher Schulen in privater Trägerschaft durch eine freiwillige Leistung aus dem Staatshaushalt mit dem „Pflegebonus“ einen Anreiz, auf die direkte Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern zu verzichten. In den vergangenen vier Jahren hat der Freistaat Mittel in Höhe von 108 Mio. Euro hierfür bereitgestellt. Allein im Haushalt 2023 stehen dafür 37 Mio. Euro brutto zur Verfügung. Zuschussberechtigt sind die Berufsfachschulen für Sozialpflege, Berufsfachschulen für Kinderpflege, Fachakademien für Sozialpädagogik (einschließlich angegliederter Fachschulen für Grundschulkindbetreuung), Fachakademien für Heilpädagogik, Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und Fachschulen für Heilerziehungspflege in privater Trägerschaft mit Belegenheit in Bayern.

In Bayern nehmen jedes Jahr alle pflegebonusberechtigten Schulen diesen Anreiz in Anspruch, mit Ausnahme von zwei der 13 Berufsfachschulen für Kinderpflege in privater Trägerschaft und sieben Fachakademien für Heilpädagogik in privater Trägerschaft.

Insgesamt kann der Pflegebonus mit dieser Akzeptanzquote von 95 Prozent aller berechtigten Schulen als großer Erfolg und entscheidendes Instrument zur Siche-

zung der Schulgeldfreiheit und somit als wichtiger Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses im Bereich der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufe gesehen werden.

20. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD)
- Nachdem durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um § 31a Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) in Bayern umzusetzen und die Datenübermittlung von der Schule an die Bundesagentur für Arbeit und anschließend, die Datenübermittlung von der Bundesagentur für Arbeit an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen, frage ich die Staatsregierung, wann das Gesetz in Kraft treten soll, welche Vorkehrungen seitens der Staatsregierung getroffen wurden, um die betroffenen Stellen – Schulen, Bundesagentur für Arbeit und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – entsprechend des Anliegens des Gesetzentwurfs aufzuklären und vorzubereiten (etwa durch Informationsschreiben und das Bereitstellen entsprechender Fragebögen für die Schulen) und wann die Staatsregierung erstmalig mit einer Übermittlung der Daten der Schulen an die Bundesagentur für Arbeit rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vorbehaltlich der Verabschiedung der erforderlichen Gesetzesänderungen soll das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze zum 01.10.2023 in Kraft treten.

Für die Ausgestaltung der Datenübermittlung von der Schule an die Agentur für Arbeit haben sich die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern) und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eng abgestimmt und werden dies auch für die Umsetzung tun. In Abstimmung mit der RD Bayern soll die Datenübermittlung im Schuljahr 2023/2024 im Rahmen einer Pilotierung erprobt werden.

Die Information der Schulen wird dazu aktuell vorbereitet. Um die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen, wurde ein Verfahren für ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht geschaffen. Zudem wurde bereits ein Muster-Fragebogen entwickelt, der einerseits datensparsam ist, andererseits aber auch die Regionaldirektion und in die Lage versetzt, ihrem gesetzlichen Auftrag nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) nachzukommen. In diese Entwicklungen wurde der Landesbeauftragte für Datenschutz frühzeitig eingebunden.

Die Agentur für Arbeit soll eine Upload-Lösung in Verbindung mit einer personalisierten Zertifikatsvergabe bereitstellen, um den Datenaustausch gemäß § 31a SGB III datenschutzkonform und technisch abgesichert zu unterstützen. Hierzu finden aktuell die erforderlichen Abstimmungen und Vorbereitungen statt.

Hinsichtlich der Vorkehrungen seitens der Staatsregierung, die getroffen wurden, um die betroffenen Stellen, hier die Bundesagentur für Arbeit und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsprechend des Anliegens des Gesetzentwurfs aufzuklären und vorzubereiten, hat das zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die örtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Kommunalen Spitzenverbänden informiert werden.

21. Abgeordneter
**Franz Josef
Pschierer**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern es sich in dem kultusministeriellen Schreiben (KMS) „Klassenbildung (Gruppenbildung) an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2023/2024 Zuteilung der Lehrer (Sammelbegriff)“ vom 14.07.2023 dargestellten Lehrerwochenstunden um Stunden für Lehrkräfte handelt (wenn zutreffend bitte aufschlüsseln nach Stunden für Lehrkräfte und anderweitiges Personal), wie viele dieser Lehrerwochenstunden bereits über Anstellungen besetzt wurden (bitte aufschlüsseln nach Neueinstellungen in das Beamtenverhältnis, Neueinstellungen in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis sowie Neueinstellungen in ein befristetes Angestelltenverhältnis mit der Zusage auf spätere Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis und Regierungsbezirk und anderweitige Anstellungen) und wie die Staatsregierung gedenkt, die bisher nicht besetzten Lehrerwochenstunden bzw. Stellen abzudecken?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Beim in der Anfrage angegebenen kultusministeriellen Schreiben „Klassenbildung (Gruppenbildung) an Grund- und Mittelschulen“ handelt es sich um ein verwaltungsinternes Planungsschreiben für die Regierungen, das die Verteilung der jeweiligen notwendigen Ressourcen in Lehrerwochenstunden auf die Regierungsbezirke darstellt. Aus dem Schreiben lässt sich die konkrete Einstellungssituation für das nächste Schuljahr nicht ablesen. Die bedarfsgerechte Einstellung und Versetzung zwischen den Regierungsbezirken beginnt erst in diesen Tagen und dauert auch im Monat August noch an. Erst nach Abschluss der bedarfsgerechten Einstellung und des Versetzungsverfahrens steht fest, wie viele Personen Planstellenangebote und Angebote auf Neueinstellung im unbefristeten oder befristeten Beschäftigungsverhältnis angenommen haben.

22. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der „Flexiblen Grundschulen“ seit 2020 das Profil freiwillig abgegeben haben (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Profilschulen, Jahren und Regierungsbezirk), vor welchem Hintergrund wird das seit 2010/2011 erfolgreiche Konzept von den Grundschulen aufgegeben und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um diesen Trend umzukehren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Seit 2020 wurde das Profil Flexible Grundschule für insgesamt 25 Grundschulen rückabgewickelt, die sich wie folgt auf die Regierungsbezirke verteilen:

Regierungsbezirk	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024
Oberbayern	0	0	0	1
Niederbayern	0	0	0	0
Oberpfalz	0	0	0	0
Oberfranken	0	0	1	0
Mittelfranken	0	0	3	3
Unterfranken	1	4	2	3
Schwaben	1	0	2	4
Ges.	2	4	8	11

Die Rückabwicklung des Profils erfolgt auf Basis eines formlosen Antrags der Schule, dem ein Beschluss der Lehrerkonferenz sowie das Einvernehmen mit dem Elternbeirat und dem Sachaufwandsträger vorausgeht. Im selben Zeitraum sind seit dem Schuljahr 2019/2020, trotz der pandemiebedingten Einschränkungen, 37 neue Schulen mit dem Profil Flexible Grundschule hinzugekommen.

Bereits vor Beginn des jährlich durchgeführten Bewerbungsverfahrens werden die Schulleitungen interessierter Grundschulen zu einer Informationsveranstaltung im Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit grundlegenden Informationen zum Konzept der Flexiblen Grundschule eingeladen. Lehrkräfte, die neu in einer jahrgangsgemischten Klasse der Flexiblen Grundschule zum Einsatz kommen, werden im Rahmen einer mehrtägigen Fortbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) vor Schuljahresbeginn mit dem Unterrichtskonzept vertraut gemacht.

Schulleitungen und Lehrkräfte der Flexiblen Grundschulen (im Schuljahr 2022/2023 283 Profilschulen) sind zudem in ein bayernweites Fortbildungs- und Vernetzungskonzept eingebunden, das eine mehrjährige fachlich-inhaltliche Begleitung im Rahmen regelmäßiger Schulgruppentreffen unter der Leitung erfahrener Beratungstandems vorsieht, verbunden mit einem fachlichen Austausch über die zentralen Kernelemente der Flexiblen Grundschule auf der Basis von Unterrichtshospitationen. Darüber hinaus erhalten alle Profilschulen Einladungen zu der von der ALP jährlich organisierten Netzwerk- bzw. Jahrestagung mit fachwissenschaftlichem Input und Gelegenheit zum Austausch.

Speziell für Schulleitungen der Flexiblen Grundschule hält die ALP seit dem Schuljahr 2021/2022 zudem das Angebot Flexible Grundschule für Schulleitungen vor, in dem mittels eSessions über Kernelemente der Flexiblen Grundschule, wie z. B. Flexible Verweildauer oder Unterrichtsbesuche in jahrgangsgemischten Klassen, aus Perspektive der Schulleitung informiert wird.

Die Regionalkoordinatorinnen Flexible Grundschule kümmern sich in einem Arbeitskreis am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) um die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Begleitmaterialien für die Lehrkräfte an den Profilschulen, kooperieren mit den Regierungen im Hinblick auf die Organisation der Schulgruppentreffen und leiten halbjährlich Treffen zur regelmäßigen Information und zum Austausch mit den bayernweit 26 Beratungstandems.

23. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele berufliche Schulen in Bayern eine Unterrichtsdeckung von unter 80 Prozent aufweisen, welche Gründe bei einer Personalunterdeckung gegen Vertragsverlängerungen von Lehrkräften sprechen, obwohl diese seitens der beruflichen Schulen beantragt wurden, und wie die Unterrichtsversorgung der Berufsintegrationsklassen sowie der Regelklassen bei einer Personalunterdeckung gleichermaßen sichergestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Stichtag 20.10.2022 bzw. 19.09.2022 (Berufliche Oberschulen) lag die Unterrichtsabdeckung an keiner staatlichen beruflichen Schule unterhalb von 80 Prozent. Bei gemeinsam organisierten Schulen gilt dieser Wert dabei für den entsprechenden Verbund. Für den Bereich der kommunalen und privaten beruflichen Schulen liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor.

Vollständig ausgebildete Lehrkräfte sind an staatlichen beruflichen Schulen in der Regel verbeamtet bzw. unbefristet beschäftigt. Lediglich bei Aushilfskräften (ohne vollständige Lehramtsausbildung bzw. Qualifikation), die beispielsweise bei schwangerschaftsbedingten kurzfristigen Ausfällen, die nicht durch dauerhaft beschäftigtes Personal aufgefangen werden können, zum Einsatz kommen, werden auch kurzfristige Verträge ausgegeben.

Die Abdeckung des Pflichtunterrichts ist an beruflichen Schulen grundsätzlich gesichert. Bei einer Personalunterdeckung an einer Schule werden die Spielräume für zusätzliche Teilungen, Förderungen und Wahlunterrichte an der betroffenen Schule eingeschränkt.

Zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung werden an beruflichen Schulen zudem eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt:

- Durchführung von zentralen und schulbezogenen Sondermaßnahmen
- Ausweitung der regulären Studienmöglichkeiten für das Lehramt an beruflichen Schulen an verschiedenen Standorten
- Ausweitung der Ausbildungskapazitäten von Fachlehrkräften an beruflichen Schulen (Einrichtung einer neuen Außenstelle in Südbayern)
- Einführung der Ausbildungsrichtung „Fachlehrkraft für Berufsvorbereitung“ (u. a. können bewährte Aushilfskräfte aus den Berufsintegrationsklassen an den Schulen gehalten werden)
- ergänzend weitere Möglichkeiten für eine dauerhafte Übernahme für bewährte Aushilfskräfte im Bereich der Berufsvorbereitung
- (flexibler) Einsatz von Kooperationspartnern in der Berufsvorbereitung (inkl. Berufsintegration)
- Einstellung von befristeten Aushilfskräften zur Abdeckung der Unterrichtsversorgung bei kurzfristigen Ausfällen

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist es geplant, Studienplätze für das Lehramtsstudium in Bayern auszubauen (bitte aufschlüsseln nach konkreten Plänen je Universität, nach Schulart, potenziellen Standorten, Umsetzungszeitraum und geplanten Kosten), wie viele neue Studienplätze für das Lehramtsstudium wurden seit 2018 geschaffen (bitte aufschlüsseln nach Universität, Schulart und Jahren) und wie hoch ist die Auslastung der Lehramtsstudiengänge an bayerischen Universitäten seit 2018 (bitte aufschlüsseln nach Universität, Schulart, Anzahl der verfügbaren Studienplätze und deren tatsächliche Auslastung nach Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Seit 2018 wurden in Bayern im universitären Bereich Grundschullehramt und Sonderpädagogik über 130 zusätzliche Stellen geschaffen. Infolgedessen war es möglich, zuvor bestehende Zulassungsbeschränkungen nahezu vollständig aufzuheben. Bis auf sehr wenige regionale und fachliche Ausnahmen sind aktuell alle Lehramtsstudiengänge für sämtliche Schularten ohne Zulassungsbeschränkung frei studierbar.

Allerdings blieb die studentische Nachfrage seit dem Wintersemester 2021/2022 hinter den vorhandenen Kapazitäten zurück, das betrifft insbesondere die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt Mittelschule. Ein weiterer Ausbau von Lehramtsstudienplätzen in Bayern ist daher aktuell nicht veranlasst.

25. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der Forderungen aus dem Wissenschafts- und Hochschulkapitel „Wir verbinden Heimat und Hightech für den Wohlstand von morgen“ des „Regierungsprogramms der Christlich-Sozialen Union 2023–2028“ (mit dem Namen „In Bayern lebt es sich einfach besser“) ist durch die „Hightech Agenda Bayern“ oder ihre Folgeprogramme bereits abgedeckt (die konkreten Forderungen lauten: Investitionsvolumen „über 5 Mrd. Euro bis 2027“, Förderung von „3.800 Stellen, 1.000 neuen Professuren, über 13.000 neue Studienplätzen und 20 Spitzenforschungsinstitute im ganzen Freistaat“, Schwerpunkte: „Schlüsseltechnologien der Zukunft wie Künstliche Intelligenz, Luft- und Raumfahrt, Robotik, Quantencomputing, CleanTech und SuperTech“, Förderung von Künstlicher Intelligenz und Super-Tech mit „600 Mio. Euro“, Ausbau der Förderprojekte (z. B. „Life Science Campus der Max-Planck-Gesellschaft in Martinsried für 500 Mio. Euro“, „Zentrum für Geriatrie in Garmisch-Partenkirchen“, Verstärkung des „Bayerischen Luft- und Raumfahrtprogramms“)), inwieweit das Regierungsprogramm über die bisherigen Ankündigungen der „Hightech Agenda Bayern“ und ihrer Folgeprogramme überhaupt hinausreicht und wie es um den Umsetzungsstand der „Hightech Agenda Bayern“ und ihrer angekündigten Folgeprogramme bestellt ist, wenn zwischen dieser und dem künftigen Regierungsprogramm der CSU so starke Überschneidungen bestehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Einer inhaltlichen Bewertung der Regierungs- oder Wahlprogramme der Parteien anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl muss sich das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst enthalten.

26. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, gab es unter der letzten Geschäftsführung des Studentenwerks Pläne zum Verkauf der Wohnungen der Studentenstadt München an die BayernHeim GmbH, wie hoch wären die Kosten gewesen, wenn das Studentenwerk die Sanierung selbst vorgenommen hätte, und kann die BayernHeim GmbH mit den von der Staatsregierung für die Sanierung versprochenen 32 Mio. Euro fest planen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Kenntnis der Staatsregierung gab es unter der letzten Geschäftsführung des Studierendenwerks München Oberbayern erste Verhandlungen über mögliche Kooperationen mit der BayernHeim GmbH zur Sanierung des Hauses 9 in der Studentenstadt Freimann.

Die Beantwortung der Frage nach hypothetischen Kosten einer Sanierung durch das Studierendenwerk München Oberbayern selbst wäre Spekulation und ist nicht auf belastbarer Grundlage darstellbar.

Die für die Sanierung der Studentenstadt Freimann zugesagten Haushaltsmittel in Höhe von 32,4 Mio. Euro sind im Haushalt 2023 des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst eingeplant und werden noch im laufenden Jahr zur Verfügung gestellt.

27. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studienanfängerplätze in Bayern für das Studium der Sozialen Arbeit sowie Kindheitspädagogik zur Verfügung stehen, wie sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufschlüsseln in absoluten Zahlen sowie nach Jahren und Standorten) und welche Pläne die Staatsregierung zur weiteren Entwicklung dieser Studienplätze hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Bisherige Maßnahmen

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HaW) im Freistaat haben in den letzten Jahren zahlreiche neue Studienangebote in den Bereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik auf- und bestehende Studiengänge ausgebaut. Die Hochschulen Augsburg, Coburg, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim und Würzburg-Schweinfurt, die Katholische Stiftungshochschule München, die Evangelische Hochschule Nürnberg und die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (letztere mit Studiengängen, die denen an einer nicht staatlichen HaW entsprechen) bieten bereits heute zahlreiche Bachelor- und Masterangebote im Bereich der Sozialen Arbeit an. Durch die Kapazitätserhöhung bereits eingerichteter und den Aufbau neuer Standorte kann im Vergleich zum Wintersemester 2017/2018 die Zulassungszahl von 1 408 in den Bachelorstudiengängen im Bereich der Sozialen Arbeit an den staatlichen Hochschulen zum Wintersemester (WS) 2023/2024 auf rund 1 800 Zulassungen gesteigert werden. Hinzu kommen die von den kirchlichen Hochschulen angebotenen Studienanfängerplätze in diesem Bereich sowie die Studierenden in den fachlich einschlägigen zulassungsfreien Studiengängen. Auch wird ab dem kommenden Wintersemester der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Coburg zulassungsfrei angeboten werden. In den letzten Jahren wurden in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit folgende Zulassungszahlen (Zz.) festgesetzt. Sofern die Studiengänge ab 2023/2024 zulassungsfrei sind, wurden die Studienanfängerplätze ergänzt.

HS/WS	2017/2018 Zz.	2018/2019 Zz.	2019/2020 Zz.	2020/2021 Zz.	2021/2022 Zz.	2022/2023 Zz.	2023/2024
Augsburg	k.A.	30	37	39	38	36	86
Coburg	203	199	186	195	217	196	z.frei (rd. 220 Studienanfängerplätze)
Kempten	35	39	40	60	65	85	119
Landshut	110	110	100	98	94	111	111
München	248	271	284	294	294	294	296
Nürnberg	276	308	286	280	271	275	279
Regensburg	197	178	179	183	223	176	221 (+ zusätzlich rd. 30 Studienanfängerplätze dual)
Rosenheim	65	58	45	53	44	52	97
Würzburg-S	274	306	318	299	279	290	290
Summe	1 408	1 499	1 475	1 501	1 525	1 515	rd. 1 800 siehe Bemerkung *

* Die HS Coburg hält Kapazitäten für rd. 220 Studienanfängerplätze bereit, bietet den Studiengang aber zulassungsfrei an, d.h. jeder qualifizierte Bewerber bzw. jede qualifizierte Bewerberin erhält einen Studienplatz. Die OTH Regensburg bietet den Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor Dual) zulassungsfrei mit zusätzlichen 30 Studienanfängerplätzen an.

Was die Kindheitspädagogik betrifft, so bieten die staatlichen Hochschulen München und Rosenheim sowie die beiden kirchlichen Hochschulen in München und Nürnberg hier Bachelorstudiengänge an. Die zulassungsfreien Studiengänge der staatlichen Hochschulen stehen qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern offen, die Zulassungszahlen der kirchlichen Hochschulen werden von diesen selbst festgelegt

Aktuelle Maßnahmen

Die bestehenden Hochschulstandorte bauen ihre Kapazitäten in der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik beginnend im WS 2023/2024, insbesondere mit den insgesamt 14 W 2-Stellen (neue Stellen im Haushalt 2023 und Matchingstellen der Hochschulen) weiter aus und haben in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten insgesamt bis zu 200 grundständige Studienanfängerplätze in Aussicht gestellt. Mit den dargestellten Maßnahmen sollten im Vergleich zum WS 2017/2018 und damit im Vergleich zum Beginn der Legislaturperiode zusätzlich rund 400 grundständige Studienanfängerplätze in der Sozialen Arbeit neu geschaffen werden. Lag die Zulassungszahl also in den Bachelorstudiengängen im Bereich der Sozialen Arbeit im WS 2017/2018 noch bei 1 408, werden die Hochschulen zum WS 2023/2024 aufgrund des Überbuchungsverhaltens hier bei rund 1 750 Studienanfängerplätzen rund 1 800 Zulassungen ermöglichen. D. h. konkret: Wenn im WS 2023/2024 1 800 qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen einen Studiengang in der Sozialen Arbeit aufnehmen möchten, sind die Kapazitäten hierfür vorhanden.

Perspektive

Das weitere Vorgehen hängt maßgeblich von der seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen fundierten Bedarfsanalyse ab. Mit dieser ist im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen. Danach ist im Lichte des Ergebnisses der Bedarfsanalyse sowie dem Bewerberverhalten zum

WS 2023/2024 über das Ob und Wie eines etwaigen weiteren Ausbaus zu entscheiden. Wichtig ist zudem, attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen, die die Studieninteressierten motivieren, die in großer Anzahl neu geschaffenen Studienanfängerplätze zu besetzen.

28. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass der Zeuge Prof. Dr. Wolfgang Heckl, Generaldirektor des Deutschen Museums, im Untersuchungsausschuss Zukunftsmuseum Nürnberg in der 11. Sitzung am 08.05.2023 mehrmals aussagte (Seite 22, Seite 62, Seite 89 des Wortprotokolls), dass es bezüglich der Bauherrichtung 80 Ausschreibungen europaweit und 230 Ausschreibungen national gegeben hat und die Bauherrichtung der Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg ausschließlich mit Geldern des Freistaates finanziert wurde, frage ich die Staatsregierung, um welche Gewerke handelt es sich bei den 80 europaweit ausgeschriebenen Vergaben und in welcher Höhe wurden sie an wen vergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Deutsche Museum (DM) ist kein staatliches Museum, sondern eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die als Forschungsmuseum innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft nicht der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) unterliegt. Das StMWK hat die Rechtsaufsicht inne, die weder ein Setzen der eigenen Entscheidung anstelle derjenigen des DM noch eine Rechtsberatung umfasst. Auch bedeutet sie keine Nachprüfung aller einzelnen Vorgänge. Deshalb kann die Anfrage von der Staatsregierung nicht ohne Beteiligung des Deutschen Museums beantwortet werden. Nach Mitteilung des Deutschen Museums ist eine Beantwortung in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

29. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass einzelne Abgeordnete Einfluss auf die Vergabe von Fördermitteln des Freistaates Bayern nehmen können, falls ja, warum und auf welche Weise?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Über die Veranschlagung von Fördermitteln im Staatshaushalt entscheidet der Landtag im Rahmen der Beratungen und Verabschiedung des Haushaltsgesetzes.

Der vom Landtag beschlossene Staatshaushalt wird von der Staatsverwaltung (Exekutive) vollzogen. Die tatsächliche Gewährung einer Zuwendung richtet sich einzig nach Recht und Gesetz.

30. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Überlastungsanzeigen im Bereich des Staatsministeriums der Justiz entwickelt (bitte Angaben für den Regierungsbezirk Mittelfranken nach Jahren aufschlüsseln), wie haben sich die Überlastungsanzeigen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat entwickelt (bitte Angaben für den Regierungsbezirk Mittelfranken nach Jahren aufschlüsseln) und wie haben sich die Überlastungsanzeigen im Bereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege entwickelt (bitte Angaben für den Regierungsbezirk Mittelfranken nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Überlastungsanzeigen gehören zum Gesundheitsschutz in Behörden, Institutionen und Unternehmen. Sie sind nicht ausdrücklich in Gesetzen oder Tarifverträgen vorgesehen, sondern werden aus der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme im Arbeitsverhältnis hergeleitet (§§ 611, 611a Bürgerliches Gesetzbuch – BGB i. V. m. §§ 241, 242 BGB).

Die angefragten Daten liegen nicht zentral vor, daher wäre eine Abfrage in sämtlichen Behörden inklusive regionaler Differenzierung erforderlich. Dies ist in der Kürze der Zeit nicht leistbar.

Im Hinblick auf das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sind im abgefragten Zeitraum im Übrigen keine Überlastungsanzeigen bekannt.

31. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Anklage gegen Andrea Tandler aufgrund möglicher Gewerbesteuerhinterziehung durch die Anmietung von Büroräumen in Grünwald frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wird derzeit aufgrund des Verdachts auf Gewerbesteuerhinterziehung in sogenannten Virtual Offices ermittelt (bitte in ganzen Zahlen und prozentual zur Gesamtzahl der Ermittlungen angeben), wie häufig wird die Prüfung solcher Geschäftsstätten vorgenommen und in wie vielen Fällen kam es seit 2018 zu Gewerbesteuerhinterziehung in „Virtual Offices“ (bitte aufgeschlüsselt nach Jahreszahl und Kommune angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Ein sogenanntes Virtual Office ist bundessteuergesetzlich nicht definiert. Ob eine steuerliche Betriebsstätte vorliegt, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Die Finanzämter in Bayern sind angehalten, das Vorhandensein von Betriebsstätten insbesondere im Hinblick auf ständig steigende und sich verändernde Herausforderungen in Verbindung mit dem zunehmenden Wandel der Arbeitswelt in Zeiten der Digitalisierung stets mit hoher Sorgfalt und Genauigkeit zu hinterfragen.

Statistische Aufzeichnungen hinsichtlich der Fallzahlen einzelner Steuerarten oder des Ortes zu Ermittlungen bei Steuerhinterziehung werden entsprechend den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen nicht geführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kilometer ist Staatsminister Hubert Aiwanger bisher mit seinem Wasserstoff-Dienstwagen BMW iX5 Hydrogen gefahren, welche Kosten haben sich dafür pro Kilometer bisher dem Steuerzahler ergeben (bitte vergleichen mit anderen Dienstwagen des Staatsministers) und wie viele Kilometer musste der BMW iX5 Hydrogen zusätzlich zu den wegen der Termine des Staatsministers geplanten Wegstrecke zurücklegen, um an einer der wenigen Wasserstofftankstellen im Freistaat zu tanken (bitte auch angeben, ob und wie oft Fahrten aufgrund von fehlenden Tankmöglichkeiten umgeplant werden mussten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

- Der BMW iX5 Hydrogen erwies sich im täglichen Einsatz bisher als äußerst praxistauglich. Auch Arbeitstage mit über 600 Kilometern Laufleistung wurden mit dem Wagen einwandfrei bewerkstelligt. Das Wasserstoff-Fahrzeug ist daher ein besonders praktikables Dienstfahrzeug ohne CO₂-Emissionen.
- Bisher wurden mit dem BMW iX5 Hydrogen 9 025 km gefahren (Stand: 17.07.2023).
- Die Kosten pro km liegen dabei bei 0,29 Euro.
Zum Vergleich lagen die Kosten pro km bei einem anderen Dienstwagen von Staatsminister Hubert Aiwanger bei 0,28 Euro (Stand: 31.12.2021).
- Mehrkilometer durch die Betankung eines Brennstoffzellenfahrzeugs halten sich ungefähr im selben geringfügigen Rahmen wie bei Benutzung eines Elektrofahrzeugs oder PlugIn-Hybriden, die beim Stromladen und/oder Betanken mit Ottokraftstoffen entstehen würden. Die erforderliche Auffüllung der Reserven wird schon bei der Planung von Dienstfahrten regelmäßig berücksichtigt.
- Termine von Staatsminister Hubert Aiwanger mussten wegen der Benutzung des Brennstoffzellenfahrzeugs bisher nicht umgeplant werden.

33. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Auslandsreisen hat der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie jeweils in den Jahren seit 2018 durchgeführt (bitte nach Ziel, Art der Reise und Jahr aufschlüsseln), welche Auslandsreisen hat der Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie jeweils in den Jahren seit 2018 durchgeführt (bitte nach Ziel, Art der Reise und Jahr aufschlüsseln) und welche Auslandsreisen haben die bayerischen Wirtschaftsminister in den Jahren 2013–2018 durchgeführt (bitte nach Ziel, Art der Reise und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Antwort erfolgt der Übersicht halber in Tabellenform. Folgende beigefügte Anlagen geben Auskunft über

- Auslandsreisen von Staatsminister Hubert Aiwanger seit 2018 (Anlage 1⁶),
- Auslandsreisen von Staatssekretär Roland Weigert seit 2018 (Anlage 2⁷),
- Auslandsreisen der bayerischen Wirtschaftsminister in den Jahren 2013–2018 (Anlage 3⁸).

Die Aufzählung der Reisen in Anlage 3 beruht auf den dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vorliegenden Daten.

⁶ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

⁷ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar

⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar

34. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien werden die Mitglieder der Härtefallkommission, die laut Bericht der Staatsregierung vom 06.07.2023 (StMWI-33-3509/539/2) über den Erlass der Corona-Soforthilfe Rückzahlungsforderungen in jenen strittigen Fällen entscheiden, die nicht unter die schematische Prüfung fallen, aber gleichwohl eine besondere Härte aufweisen, berufen, mit welchen Verbänden und Vertreterinnen und Vertretern der bayerischen Wirtschaft ist die Staatsregierung hierzu bereits in Kontakt getreten und welche Branchen bzw. Rückzahlungs-Betroffenenbereiche stuft die Staatsregierung, neben dem Friseurhandwerk, noch als von Härte besonders betroffen ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die genaue Besetzung der Härtefall-Kommission für das Erlassverfahren der Corona-Soforthilfen steht noch nicht fest. Bisher wurden hierzu noch keine Gespräche mit Verbandsvertretern geführt.

Grundsätzlich gilt, dass ein Erlass der Rückforderung der Corona-Soforthilfe regulär in Betracht kommt, wenn eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage vorliegt und die Rückzahlung für die Betroffenen existenzbedrohend wäre. Hierzu wird auf die von der Staatsregierung am 18.04.2023 beschlossenen Eckpunkte für eine erleichterte Erlassprüfung verwiesen.

Aktuell werden die Programmierungen auf der Online-Datenmaske, die für das allgemeine Antragsverfahren notwendig sind, für natürliche Personen abgeschlossen. Die entsprechenden Tools sollen noch im Juli zur Verfügung stehen, nachdem die Rückmeldefrist bereits bis 31.12.2023 verlängert wurde.

Sobald eine repräsentative Menge an prüffähigen Anträgen vorliegt, kann belastbar beurteilt werden, welche Fallkonstellationen aus der schematischen Prüfung herausfallen, aber dennoch eine besondere Härte aufweisen und welche Branchen schwerpunktmäßig von diesen betroffen sind. Absehbar ist, dass dort, wo viele Soloselbstständige und Einzelunternehmer am Marktgeschehen teilnehmen, ein erhöhter Bedarf bestehen wird. Das im zitierten Bericht genannte Friseurhandwerk ist lediglich ein Beispiel.

Erst dann, wenn eine Tendenz erkennbar ist, kann ein Zuständigkeitsfeld für die Härtefallkommission abgegrenzt und mit den hauptbetroffenen Verbandsvertretern in Kontakt getreten werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

35. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele wasserrechtliche Bewilligungen in Schwaben schließen die Entnahme von Tiefengrundwasser ein, wie hoch ist die tatsächlich entnommene Fördermenge an Tiefengrundwasser in Schwaben pro Jahr und wie viele wasserrechtliche Bewilligungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser laufen in Schwaben innerhalb der nächsten fünf Jahre aus (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Insgesamt bestehen im Regierungsbezirk Schwaben nach Auskunft der zuständigen Behörden vor Ort 170 wasserrechtliche Gestattungen die die Entnahme von Tiefengrundwasser beinhalten. In den nächsten fünf Jahren werden 59 dieser Gestattungen auslaufen.

Auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallen dabei:

- Landkreis Augsburg:
73 Gestattungen, Gesamtfördermenge 12 807 216 m³/Jahr
26 Gestattungen laufen in den nächsten fünf Jahren aus
- Landkreis Dillingen:
11 Gestattungen, Gesamtfördermenge lt. Bescheiden 9 968 899 m³/Jahr
7 Gestattungen laufen in den nächsten fünf Jahren aus
- Landkreis Donau-Ries:
2 Gestattungen, Gesamtfördermenge lt. Bescheiden 2 470 000 m³/Jahr
Eine Gestattung läuft in den nächsten fünf Jahren aus
- Landkreis Günzburg:
47 Gestattungen, Gesamtfördermenge lt. Bescheiden 9 683 970 m³/Jahr
13 Gestattungen laufen in den nächsten fünf Jahren aus.
- Landkreis Lindau:
4 Gestattungen, Gesamtfördermenge lt. Bescheiden 2 900 000 m³/Jahr
2 Gestattungen laufen in den nächsten fünf Jahren aus.
- Landkreis Neu-Ulm:
2 Gestattungen, tatsächliche Gesamtfördermenge 82 518 m³/Jahr
Keine Gestattung läuft in den nächsten fünf Jahren aus.
- Landkreis Oberallgäu:
3 Gestattungen, keine Gestattung läuft in den nächsten fünf Jahren aus
- Landkreis Unterallgäu:
23 Gestattungen, tatsächliche Gesamtfördermenge 3 008 500 m³/Jahr
9 Gestattungen laufen in den nächsten fünf Jahren aus
- Stadt Augsburg:
5 Gestattungen, Gesamtfördermenge lt. Bescheiden 1 365 000 m³/Jahr
1 Gestattung läuft in den nächsten fünf Jahren aus

Soweit die Gesamtfördermenge laut Bescheiden dargestellt ist, konnte auch auf Grund der kurzen Fristsetzung die tatsächliche Fördermenge nicht ermittelt werden.

36. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Grundwasserspiegel in Unterfranken im Mittel seit dem Jahr 2000 verändert (bitte nach den Gemarkungen der Landkreise und kreisfreien Städte aufteilen), wie hoch sollten in diesem Zusammenhang die Grundwasserstände aus der Sicht der Staatsregierung pro Jahr jeweils mindestens gewesen sein, sodass man von einer akzeptablen Entwicklung sprechen könnte, und welche Pläne hat die Staatsregierung, um ihrerseits die Grundwasserstände zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Dokumentation der Veränderung der Grundwasserspiegel in Unterfranken werden die Daten von amtlichen Messstellen herangezogen. Im Umweltatlas Bayern⁹ sind Grundwasseraufschlüsse öffentlich einsehbar. Im Niedrigwasserinformationsdienst Bayern¹⁰ können Messdaten, insbesondere Grundwasserstände zu den staatlichen Messstellen eingesehen und heruntergeladen werden. Für die Region Unterer Main (etwa Regierungsbezirk Unterfranken) sind für das obere Grundwasserstockwerk 40 Messstellen und für tiefere Grundwasserstockwerke 17 Messstellen enthalten. Die Messstellen sind den jeweiligen hydrogeologischen Einheiten zugeordnet, die Beobachtungszeiträume der Grundwasserspiegel sind unterschiedlich lang.

Die Entwicklung der Grundwasserstände in Unterfranken stellt sich anhand der Ergebnisse der 40 Grundwassermessstellen des Niedrigwasserinformationsdienstes im Oberen Grundwasserstockwerk wie folgt dar: Die Trendentwicklung der Grundwasserstände ist in der Regel negativ. Der Mittelwert der Grundwasserstände lag in 2021/2022 um 0,42 m tiefer als in der Dekade 2011–2020 und um 1,03 m tiefer als in der Dekade 2001–2010. Die Entwicklung wird bestätigt durch Auswertungen des Landesamts für Umwelt zur Grundwasserneubildung in Unterfranken. Hier ergibt sich für Unterfranken für den Trockenzeitraum 2016–2020 gegenüber dem langjährigen Mittel 1971–2000 eine Abnahme um 24 Prozent aufgrund überdurchschnittlich trockener Winterhalbjahre seit 2003.

Von einer akzeptablen Entwicklung kann im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung eines Grundwasserleiters grundsätzlich nur gesprochen werden, wenn im langfristigen Trend kein Rückgang des Grundwasserstandes zu beobachten ist. Die sinkenden Grundwasserstände sind jedoch im Wesentlichen auf klimatische Veränderungen und die damit einhergehende geringere Grundwasserneubildung zurückzuführen. Maßnahmen zur künstlichen Erhöhung der Grundwasserstände können dieses klimatische Defizit nicht ausgleichen.

Gleichwohl gibt es Ansätze, um den abnehmenden Grundwasserständen entgegenzuwirken, wie z. B. die Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts durch Wasserrückhalt in der Fläche und im innerörtlichen Bereich (Stichwort Schwammstadt), die Wiederverwendung von weitergehend aufbereitetem Kläranlagenabwasser für urbane Bewässerung oder ökologische Gewässerausbau und -unterhaltungsmaßnahmen zur Stärkung der Auenfunktion sowie das Nachführen der genehmigten Wasserentnahmen an das zur Verfügung stehende Dargebot.

⁹ <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/>

¹⁰ <https://www.nid.bayern.de/>

Zur Unterstützung der Beratung und Begutachtung durch die Wasserwirtschaftsverwaltung wurden beispielhaft für die Schwerpunktgebiete der Bewässerung Grundwasserbilanzmodelle und für die Bergheimer Mulde ein noch genaueres Landschaftswasserhaushaltsmodell erstellt. Hiermit sollen Ursachen und Zusammenhänge für den Trockenstress untersucht und Hinweise für zukunftsorientierte Begutachtungen für Wasserentnahmen sowie die Optimierung der Bewässerungsentnahmen möglich werden.

37. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem laut dem Bayerischen Klimaschutzgesetz die Staatskanzlei und die Staatsministerien bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Staatsministerien haben das Ziel bereits erreicht bzw. werden es bis Ende 2023 erreichen (bitte aufgeschlüsselt nach Staatsministerien angeben), welche Maßnahmen wurden von den einzelnen Staatsministerien zur Zielerreichung erlassen und welchen Effekt hatten diese auf die CO₂-Reduktion?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Alle bayerischen Staatsministerien erreichen in eigener Verantwortung das Ziel der Klimaneutralität bis Ende 2023 (Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz). Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) geht hierbei als Vorbild voran und hat dieses Ziel bereits 2018 erreicht. Alle Ressorts haben in Kooperation mit der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) bereits umfangreiche Startbilanzen für das Jahr 2021 erstellt. Eine Treibhausgasbilanz kann nur rückwirkend erstellt werden, sodass die Staatsministerien momentan die Daten aus den Startbilanzen aktualisieren, um die Höhe der aktuell unvermeidbaren Emissionen zu erheben.

Zur Zielerreichung wurden bereits diverse Minderungsmaßnahmen eingeleitet. Auch hier erfüllt das StMUV seine Vorreiterfunktion. So verfügt das StMUV seit Anfang des Jahres als erstes Ministerium über eine eigene Klimaschutzmanagerin, von deren wertvoller Erfahrung auch bereits die anderen Ressorts bei den Netzwerktreffen der LENK profitieren konnten. Darüber hinaus wurde im Winter die umfangreiche energetische Sanierung der Gebäudefassade abgeschlossen und ein Ausbau der Eigenversorgung mittels Photovoltaikanlagen angestoßen.

Aufgrund der Jährlichkeit der Datenerhebung für die CO_{2eq}-Bilanzierung ist es noch nicht möglich, die Höhe der Emissionsminderung zu beziffern. Darüber hinaus wurden auch Maßnahmen angestoßen, deren Effekte sich nicht quantitativ messen lassen. Die Auswirkungen werden sich erst im Laufe des PDCA-Zyklus (Plan Do Check Act) teilweise mit Zahlen belegen lassen.

38. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie plant, um die Trinkwasserversorgung in Unterfranken grundsätzlich sicherzustellen, welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen, um im Sommer 2023 die Trinkwasserversorgung der Menschen in Unterfranken zu sichern, und befürchtet die Staatsregierung nach heutigem Stand, dass es im Sommer 2023 zu Engpässen bei der Trinkwasserversorgung in Unterfranken kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Unterfranken besteht seit 2010 eine Wasserversorgungsbilanz, mit der die Situation der öffentlichen Trinkwasserversorgung und die Versorgungssicherheit regelmäßig überprüft wird und den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen Maßnahmen für die künftige Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit an die Hand gegeben werden. Dabei werden auch Prognosen der Dargebots- und Verbrauchsentwicklung aufgrund klimatischer Veränderungen angestellt. Die aktuelle Wasserversorgungsbilanz mit Prognosen bis 2035 wurde im Dezember 2021 veröffentlicht und beim 16. Wasserforum Unterfranken am 28.03.2022 den Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen vorgestellt. Alle Wasserversorger haben ein gedrucktes Exemplar erhalten. Die Wasserversorgungsbilanz ist auch im Internet der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

Für den bekannten Hotspot „Grabfeld“ im Raum Bad Königshofen, Landkreis Rhön-Grabfeld, wurde unter Federführung des Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ein Strukturgutachten erstellt und 2022 abgeschlossen, das konkrete Maßnahmen zur künftigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Nordost-Unterfranken darstellt. Neben einem stärkeren regionalen Verbund wird vor allem der Anschluss an die Fernwasserversorgung Oberfranken empfohlen. Dies wird beim noch laufenden SüSWasser-Projekt des Landesamts für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Fernwasserversorgern entsprechend berücksichtigt.

Mit einem „Ausschuss Trockenheitsmanagement“ an der Regierung von Unterfranken besteht ein interdisziplinäres Beratungsgremium, das ggf. notwendige Maßnahmen für die derzeitige Trockenphase abstimmt. Aktuell sind keine besonderen staatlichen Vorsorgemaßnahmen angezeigt. Die Entwicklung über den Sommer 2023 bleibt abzuwarten.

39. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele wasserrechtliche Bewilligungen im Landkreis Traunstein schließen die Entnahme von Tiefengrundwasser ein, wie hoch ist die tatsächlich entnommene Fördermenge an Tiefengrundwasser pro Jahr und wie viele wasserrechtliche Bewilligungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser laufen in den nächsten fünf Jahren aus?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Derzeit sind die Adelholzener Alpenquellen die einzigen Tiefengrundwasserförderer im Landkreis Traunstein. Die Entnahme von Grundwasser aus den fünf Brunnen der Adelholzener Alpenquellen erfolgt aufgrund von beschränkten Erlaubnissen.

Die höchstzulässige Fördermenge der fünf Brunnen beträgt insgesamt maximal 1 590 000 m³. Sie wurde bislang nicht ausgeschöpft. Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes betrug die tatsächliche Entnahmemenge im Jahr 2021 insgesamt 1 090 574 m³ und im Jahr 2022 insgesamt 1 139 593 m³.

Die beschränkten Erlaubnisse enden am 01.01.2025 bzw. am 31.12.2025.

40. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zum Thema Hitzeaktionspläne in einzelnen Kommunen, inwiefern unterstützt sie die Erstellung kommunaler Hitzeaktionspläne (bitte finanzielle als auch organisatorische Mittel angeben) und warum plant die Staatsregierung keinen gemeinsamen Hitzeaktionsplan für Ober-, Mittel- und Unterfranken?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Hitzeaktionspläne (HAP) können grundsätzlich als Teil eines weitergehenden Konzepts zur Klimaanpassung oder als solche im Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ nach den Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlima-FöR 2023 mit bis zu 150.000 Euro gefördert werden. Entsprechende Anträge können kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, also insbesondere Gemeinden, Landkreise und Bezirke stellen.

Um die konkrete Betroffenheit des Klimawandels in Erfahrung zu bringen und die Auswirkungen wie Hitzebelastung, Trockenheit oder Hochwasser für die Kommunen abschätzbar zu machen, wurde ein interaktives PDF-Tool für Gemeinden – der „Klimacheck“ – entwickelt. Neben Informationen über den Klimawandel und dessen Folgen in Bayern und seine Auswirkungen kann der „Klimacheck“ auch den jeweiligen Anpassungsbedarf ermitteln und den Gemeinden mit Strategieoptionen zur Seite stehen.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der konkreten HAP liegt bei den Kommunen und den Betreibern der jeweiligen betroffenen örtlichen Einrichtungen (wie z. B. Kranken- und Pflegeeinrichtungen). Aufgrund der ausgeprägten Heterogenität regionaler Gegebenheiten und Spezifika, welche bei der Erstellung jeweils berücksichtigt werden müssen, ist ein jeweils einzelfallbezogener und passgenauer HAP unerlässlich, um dessen Effektivität und Effizienz zu gewährleisten. Die Erstellung eines regierungsbezirks- oder landesweit gültigen „Landes-HAP“ wird aus diesen Gründen nicht angestrebt und auch fachlich nicht als zielführend erachtet.

Kommunale HAP leisten einen äußerst wichtigen Beitrag zur Prävention hitzebedingter und UV-bedingter Erkrankungen und Todesfälle. Die Staatsregierung wird die Kommunen deshalb auch weiterhin bestmöglich bei der Erstellung und Weiterentwicklung von für sie passgenauen HAP unterstützen.

41. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was ist seit der Behandlung der Petition LA.0106.18 „Ausweisung des Grundwasserkörpers 1_G050 Vorlandmolasse Aichach als Rotes Gebiet“, die der Staatsregierung als Material überwiesen wurde, geschehen (erneute Überprüfung der Messstellen, zusätzlich Messstellen, Überprüfung der Zuläufe Quellwasser/Drainagewasser, Klärung, woher das belastete Wasser stammt usw.) und bis wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit der Petition LA.0106.18 vom 13.12.2021 wurde kritisiert, dass bei der Ermittlung der mit Nitrat belasteten (roten) Gebiete für die Ausweisung zum 01.01.2021 die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – GeA – Stand: 03.11.2020) an die Eignung der Messstellen, die Messstellendichte und die immisionsbasierte Abgrenzung der roten Gebiete innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) 1_G050 nicht eingehalten wurden.

In der Stellungnahme der Staatsregierung vom 15.03.2022 und der anschließenden Behandlung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde umfassend dargestellt, dass die Vorgaben der AVV GeA vollständig berücksichtigt wurden und die Verwendung der beiden Grundwassermessstellen (GWM) sowie der vier Quellen im Ausweisungsmessnetz nicht zu beanstanden ist.

Nach Novellierung der AVV GeA (Stand: 10.08.2022) waren die roten Gebiete zum 30.11.2022, auf Grundlage der von der Bundesregierung geänderten Systematik, neu auszuweisen. Nach eingehender Eignungsprüfung wurden die 6 Messstellen der vorangegangenen Ausweisung zusammen mit 5 neuen Messstellen im Ausweisungsmessnetz 2022 verwendet. Im Vergleich mit 2021 konnte damit für den GWK 1_G050 die Anzahl der Messstellen im Wasserrahmenrichtlinien-Messnetz Grundwasser Chemie nahezu verdoppelt werden. Das Konzept zur Nachverdichtung der behördlichen Messstellen sieht bis Ende 2024 die Aufnahme von weiteren 18 Messstellen in das Wasserrahmenrichtlinien-Messnetz im Grundwasserkörper 1_G050 vor. Bezogen auf die Landesfläche wird zum 31.12.2024, dem Ablauf der Übergangsfrist nach § 15 Abs. 1 AVV GeA, die geforderte Messstellendichte von einer Messstelle je 50 Quadratkilometer sichergestellt werden.

Bei allen Messstellen kann ausgeschlossen werden, dass unzulässiger Weise die gemessenen Nitratkonzentrationen durch Zufluss von ungefiltertem Oberflächenwasser verändert wird.

Bezüglich der wiederholt vorgebrachten Messstellenkritik weisen wir auch darauf hin, dass gegen die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten im Grundwasserkörper 1_G050 mehrere Normenkontrollverfahren am BayVGH anhängig sind. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine gerichtliche Überprüfung der Eignung der verwendeten Messstellen.

42. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie setzt sich die 1 Mrd. Euro zusammen, die die Staatsregierung im Jahr 2023 in den Klimaschutz investiert (konkrete Maßnahmen, Höhe der Investitionen und Höhe der zu erwartenden THG-Einsparungen (THG = Treibhausgase) bitte tabellarisch aufschlüsseln), welche zusätzlichen Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um die bis 2040 angestrebte Klimaneutralität angesichts der vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlichten nicht ausreichenden Klimabilanz zu erreichen (bitte aufschlüsseln nach Maßnahmen und Höhe der zu erwartenden Emissionsminderungen), und bei welchen der im Klimaschutzprogramm der Staatsregierung genannten Maßnahmen sind konkrete Reduktionen der THG-Emissionen bekannt (Höhe der zu erwartenden THG-Minderungen bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Maßnahmen und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Umsetzung der Klimaziele im Bayerischen Klimaschutzgesetz

- Klimaneutralität Bayerns bis 2040,
- Klimaneutralität der Staatsregierung bis 2023,
- Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um 65 Prozent bis 2030,

wurden im Jahr 2022 rund eine Milliarde Euro (inkl. Verpflichtungsermächtigungen) bereitgestellt.

Eine detaillierte Verteilung auf die einzelnen Maßnahmen

- erneuerbare Energien,
- natürliche CO₂-Speicher (Moore, Wald, Wasser),
- Klima-Bauen und Klima-Architektur,
- smarte und nachhaltige Mobilität,
- moderne Klimaforschung und Clean-Tech,
- Streuobstpakt,

ist im Haushaltsplan 2022 – Einzelplan 12 (Seite 69 ff.) für die gesamte Staatsregierung dargestellt. Für den Haushaltsplan 2023 gelten für die genannten Maßnahmen die entsprechenden Ansätze in den ressortspezifischen Einzelplänen gemäß Haushaltsbeschluss des Landtags.

43. Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden Fördermittel aus dem Förderprogramm „Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (RZWAs) in den letzten drei Jahren Gemeinden in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land bewilligt, welcher Auszahlungszeitpunkt wurde den Gemeinden jeweils zugesichert und wer trägt die Mehrkosten, falls Gemeinden wegen zu spät ausgezahlter Fördermittel bereits begonnene Maßnahmen zwischenfinanzieren müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es wurden insgesamt 3,845 Mio. Euro an Zuwendungen für kommunale Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) in den Jahren 2021–2023 an Gemeinden in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land bewilligt.

Den Gemeinden wird kein Auszahlungszeitpunkt zugesichert. In allen Zuwendungsbescheiden steht der Hinweis, dass es je nach Haushaltslage zu längeren Wartezeiten bis zur Auszahlung der verdienten Zuweisungen kommen kann.

44. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand des Ausbaukonzepts für die 4. Reinigungsstufe in den bayerischen Kläranlagen und mit welchem Zeithorizont können insbesondere mittelgroße und kleine Kläranlagen planen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In seiner Regierungserklärung vom 28.10.2020 hat Staatsminister Thorsten Glauber die bayerische Spurenstoffstrategie mit dem Ziel bekannt gegeben, mittelfristig 90 Kläranlagen in Bayern mit einer vierten Reinigungsstufe nachrüsten zu wollen. Für die Nachrüstung vierter Reinigungsstufen sind auf absehbare Zeit keine bundesgesetzlichen Vorgaben und auch keine Anreize über die Abwasserabgabe (kein Abgabeparameter und keine Verrechnungsmöglichkeit) zu erwarten. Der Bau solcher Stufen kann somit derzeit nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat hierzu im Januar 2023 ein Sonderförderprogramm aufgelegt mit einem Fördervolumen von 16 Mio. Euro. Förderfähig ist der Bau vierter Reinigungsstufen für 13 Kläranlagen der ersten Priorität. Der Schwerpunkt liegt dabei bei Kläranlagen der Größenklasse 5 (Ausbaugröße über 100 000 Einwohnerwerte) im Mainneinzugsgebiet. Von den 13 Kläranlagen in erster Priorität werden 3 Kläranlagen bis 2027 mit vierter Reinigungsstufe nachgerüstet. Der Bau vierter Reinigungsstufen für mittelgroße und kleine Kläranlagen steht nicht in der ersten Priorität.

45. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wasserschutzgebiete befinden sich derzeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der kreisfreien Stadt Erlangen im Genehmigungsverfahren (bitte auflisten nach Gemeindegebiete), seit wann laufen diese Verfahren jeweils und worin sieht die Staatsregierung die Gründe dafür, dass die Genehmigungsverfahren zur Ausweisung oder Erweiterung von Wasserschutzgebieten in Bayern teilweise mehr als zehn Jahre dauern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Weder beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, noch bei der Stadt Erlangen sind derzeit Wasserschutzgebietsverfahren anhängig.

Die Gründe für Verfahrensverzögerungen sind vielfältiger Natur und sind von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

46. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Förderprogramme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden in den vergangenen fünf Jahren nicht vollständig ausgeschöpft (bitte nach Jahren/Förderperioden aufgliedern), in welcher Höhe blieben jeweils Förderreste zurück (bitte nach Jahren/Förderperioden aufgliedern und die jeweils zur Verfügung stehende Fördersumme angeben) und wie wirkt sich das jeweils auf die zukünftigen Fördersummen und/oder -bedingungen der Förderprogramme aus?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Förderprogramme sind im Gegensatz zum jährlichen Haushalt grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum angelegt. Verbleiben am Jahresende bei einem Programm Ausgaberreste, kann daraus nicht geschlossen werden, dass ein Programm nicht ausgeschöpft wurde. In vielen Fällen konnten durch Bewilligungen gebundene Mittel lediglich noch nicht ausgezahlt werden, weil bspw. noch Verwendungsnachweise fehlen (z. B. kann in der Investitionsförderung erst nach Fertigstellung die Maßnahme abgerechnet werden). So kommen AFP-Maßnahmen (AFP = Agrarinvestitionsförderprogramm) häufig erst nach 4 Jahren zur kompletten Auszahlung.

Auch ungünstige Witterungsbedingungen (z. B. Trockenheit) verhindern schon geplante Maßnahmen (insb. Waldumbau), sodass die eingeplanten Mittel nicht abfließen können. Die Mittel sind gebunden, nicht jedoch ausgezahlt.

Zudem benötigen neue Programme z. T. Anlaufzeit und binden dann in den Folgejahren die entsprechenden Mittel.

Daher werden die als Ausgaberreste verbliebenen Mittel auch regelmäßig ins nächste Haushaltsjahr übertragen und können für die Fördermaßnahme weiterhin eingesetzt werden, weil sie für künftige Auszahlungen benötigt werden. Die Bewertung, ob ein Förderprogramm „ausgeschöpft“ wurde, kann daher nicht anhand der am Jahresende verbliebenen Ausgaberreste beurteilt werden. Die Förderprogramme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden teilweise aus „reinen“ Landesmitteln, die „großen“ Programme (z. B. KULAP, EIF) aber auch mit EU-Mitteln (ELER) und GAK-Mitteln (GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) finanziert. Dabei werden die GAK-Mittel i. d. R. ausgeschöpft, da sie nicht übertragbar sind. Die ELER-Mittel werden für einen bestimmten Zeitraum (sog. Förderperiode) bereitgestellt und nach Bedarf verplant. Daher sind in der Antwort nur die Landesmittel aufgeführt. Aufgrund der kurzen Frist für die Bearbeitung wurde die Auswertung der Zahlen auf das abgelaufene Haushaltsjahr 2022 begrenzt und nur wesentliche Ausgaberreste über 5.000.000 Euro aufgeführt.

Förderprogramm	Reste in Mio. Euro 2022	Begründung
Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier)	5,40	Das Förderprogramm „BayProTier“ ist 2022 erfolgreich gestartet. Die Auszahlungen erfolgen erst nach Ende des Verpflichtungszeitraumes (01.07.2022 bis 30.06.2023) im Sommer 2023. Das Programm wird im Jahr 2023, erweitert um die Bereiche Mastschweine- und Rinderhaltung, mit Antragstellung zum 01.07.2023 fortgeführt. Für den neuen Förderzeitraum bis 30.06.2024 werden Verpflichtungen eingegangen. Der Ausgabenrest wird zur Finanzierung des Programms benötigt.
Forstliche Förderungen	38,20	Der entstandene Ausgabereist ist insbesondere darin begründet, dass bedingt durch die hohe Arbeitsauslastung der Antragsteller bei der Borkenkäferbekämpfung einerseits und der in weiten Teilen Bayerns vorherrschenden Trockenheit von Frühjahr bis Herbst 2022 andererseits, waldbauliche Maßnahmen, nicht wie geplant ausgeführt oder nicht mehr im Haushaltsjahr 2022 abgerechnet werden konnten. Zudem wurden geplante Walder-schließungsmaßnahmen wegen der oben genannten Gründe und der angespannten wirtschaftlichen Lage (v. a. Konjunkturerinbruch und inflationsbedingte Mehrkosten) von den Antragstellern zurückgestellt bzw. sind von den Bauunternehmern keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden. Der übertragene Ausgabereist wird zur Finanzierung der in der Ausführung vom HHJ 2022 in das HHJ 2023 verschobenen, aber bereits verbeschiedenen Maßnahmen und zur Fortführung der Waldumbauoffensive 2030 benötigt.
EU-Schulprogramm	7,81	Im Kalenderjahr 2022 wurde das EU-Schulprogramm grundsätzlich wieder sehr gut von den teilnahmeberechtigten Einrichtungen nachgefragt. Allerdings hat sich die Teilnahmequote noch nicht wieder auf dem Stand von vor Corona eingependelt. Zudem mussten zum Schuljahr 2022/2023 die Portionspauschalen bei konventioneller Ware aufgrund der Preissteigerungen der Ware, der Energiekosten und der Personalkosten von 0,32 Euro auf 0,35 Euro und bei Öko-Ware von 0,42 Euro auf 0,46 Euro erhöht werden, um das Programm weiterhin attraktiv für die Teilnehmenden zu halten.
ELER-Fördermaßnahmen (EIF, LEADER, KULAP)	80,77	Bei den Ausgabereisten handelt es sich um Landesmittel zur ELER-Kofinanzierung. Sie werden zur Abfinanzierung der eingegangenen Verpflichtungen aus der ELER-Förderperiode 2014-2020 bei den Maßnahmen Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm, bei LEADER und beim Kulturlandschaftsprogramm benötigt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

47. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung mit Bundesmitteln die Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000) verlängern konnte, diese Richtlinie am 04.05.2023 in Kraft trat und laut dem 511. Newsletter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eine Antragstellung von Januar 2023 bis zum Inkrafttreten der Richtlinie am 04.05.2023 faktisch für Maßnahmen, die in diesem Zeitraum begonnen wurden, sowie für Folgeanträge (Maßnahmen, die bis Ende 2022 bereits nach der Richtlinie TP 2 000 gefördert wurden) nicht möglich, aber demnach eine rückwirkende Förderung zulässig war, sofern der entsprechende Antrag bis zum 05.06.2023 im System KiBiG.web gestellt wurde, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen entschied sie sich für eine derart kurze Frist von nur einem Monat, wie viele Anträge bzw. Folgeanträge konnten für den Zeitraum 01.01.2023 bis 04.05.2023 bewilligt werden und wie viele Maßnahmen, die bis Ende 2022 bereits nach der Richtlinie TP 2 000 gefördert wurden, werden nicht weitergeführt (bitte Fördervolumen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Frist von einem Monat für Folgeanträge oder für Anträge für die seit Jahresbeginn neu eingestellten Assistenzkräfte war aus kalkulatorischen Gründen notwendig. Angesichts der Tatsache, dass für die Antragstellung in KiBiG.web nur wenige Klicks notwendig sind (was einen Zeitaufwand von nur wenigen Minuten erfordert), ist die Frist jedoch angemessen. Die Praxis zeigt, dass die Träger mit dem Verfahren bestens zurechtkommen. Derzeit liegen 1 093 fristgerecht gestellte Anträge vor. Die Bewilligungssumme liegt bei rund 16,5 Mio. Euro.

Die Praxis zeigt leider auch, dass immer einige wenige Träger selbst wesentlich längere Fristen trotz umfangreicher Aufklärung und Information versäumen. Die Staatsregierung hat keine Kenntnis darüber, wie viele Anträge aufgrund von Fristversäumnis nicht gestellt wurden.

48. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, Mittel in welcher Höhe beziffert in Euro sind Stand heute aus den im Jahr 2022 für Bayern zur Verfügung gestellten Bundesmitteln für Geflüchtete aus der Ukraine in Höhe von 79 Mio. Euro an bayerischen Kommunen ausbezahlt, in welcher Höhe in Euro sind Restmittel vorhanden und welche konkrete Verwendung ist für diese Restmittel vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Auszahlung der Mittel erfolgte durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales mit Bescheid vom 19.06.2023 an die kommunalen Träger des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch (II) (kreisfreien Gemeinden und Landkreise). Der ausbezahlte Betrag entspricht der Gesamthöhe der Leistungsausgaben der kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach § 22 Abs. 1 SGB II für ukrainische Leistungsberechtigte im Vorjahr abzüglich der weitergegebenen Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II, Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Damit wurden die entstandenen kommunalen Belastungen in Bayern vollständig ausgeglichen.

Eine Verteilung kann entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (Art. 3 Abs. 4 AGSG, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze) noch nicht stattfinden, soweit die zur Verfügung stehende Verteilungsmasse die Leistungsausgaben der Kommunen übersteigt. Die in 2023 noch unverbrauchten Restmittel werden daher nach einer entsprechenden Mittelübertragung in den nächsten Haushalt zum nächstmöglichen Abrechnungszeitpunkt an die Kommunen ausbezahlt.

49. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Anerkennung ausländischer Abschlüsse als gleichwertig mit „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. anerkannter Sozialpädagoge“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. anerkannter Kindheitspädagoge“ sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in den vergangenen zwei Jahren eingegangen (bitte in absoluten Zahlen aufschlüsseln nach Jahr und Beruf), wie lange dauerte das Prüfungs- bzw. Anerkennungsverfahren im Durchschnitt (bitte aufschlüsseln nach Jahr) und wie viele Anträge wurden erfolgreich verbeschieden (bitte aufschlüsseln in absoluten Zahlen und nach Jahr/Abschluss)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für den Abschluss „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ wurden im Jahr 2021 115 Anträge und im Jahr 2022 93 Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit gestellt.

Für den Abschluss „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. anerkannter Kindheitspädagoge“ wurden im Jahr 2021 16 Anträge und im Jahr 2022 31 Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit gestellt.

Das Verfahren dauerte beim Abschluss „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ im Jahr 2021 Schnitt 27 Tage und im Jahr 2022 im Schnitt 35 Tage.

Für den Abschluss „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. anerkannter Kindheitspädagoge“ dauerte das Verfahren im Jahr 2021 im Schnitt 33 Tage und im Jahr 2022 im Schnitt 38 Tage.

Somit ergaben sich im Durchschnitt Bearbeitungszeiten von 31 Tagen im Jahr 2021 sowie von 35 Tagen im Jahr 2022.

Für den Abschluss „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ wurden im Jahr 2021 99 Anträge positiv verbeschieden und im Jahr 2022 70 Anträge.

Für den Abschluss „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. anerkannter Kindheitspädagoge“ wurden im Jahr 2021 9 Anträge positiv verbeschieden und im Jahr 2022 18 Anträge.

50. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betreuungsplätze in Krippen, Kindergärten und Häusern für Kinder stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst (wie z. B. in Krankenhäusern) bayernweit zur Verfügung (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken und die Kapazität angeben), gibt es Wartelisten und gibt es Überlegungen zur Verbesserung der Betreuungssituation von Kindern der Beschäftigten im öffentlichen Dienst?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe, die Einrichtungen werden von kommunalen, freigemeinnützigen und freien Trägern betrieben. Die Staatsregierung hat keine statistischen Erhebungen, zu welchem Zweck oder für welchen Personenkreis Kindertageseinrichtungen geschaffen oder betrieben werden. Damit hat die Staatsregierung auch keine Kenntnis, ob Plätze explizit für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vorgehalten werden und wie sich der Bedarf für diesen Personenkreis darstellt.

51. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche nächsten Schritte und Veranstaltungen sind zur Entwicklung des „Aktionsplans QUEER“ geplant, welche Staatsministerien abgesehen vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales arbeiten aktiv mit und für wann ist die Fertigstellung geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der „Aktionsplan QUEER“ lebt von der schrittweisen Einbindung unterschiedlicher Akteure, weswegen noch vor der Sommerpause zu einem Runden Tisch ins Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geladen wurde. Das Gesprächsangebot richtet sich in diesem ersten Schritt konsequenterweise an Verbände, Träger und Organisationen wie beispielsweise das Queere Netzwerk Bayern, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern oder die Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Der Runde Tisch soll mithelfen, den Beteiligungs- und Erarbeitungsprozess zu starten und dann weiter mit Leben zu füllen.

In der Sache arbeitet das StMAS bereits seit längerem mit den anderen Ressorts zusammen. Inwiefern ressortübergreifende Maßnahmen in den Aktionsplan Eingang nehmen werden, wird letztlich auch maßgeblich von den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses abhängen, der ein wichtiges Element für den Aktionsplan darstellt.

Entsprechend werden in einem nächsten Schritt noch weitere Vereinigungen und interessierte Einzelpersonen eingebunden werden, um eine in der Bevölkerung möglichst breit angelegte Beteiligung zu erreichen. Starten werden diese weiteren Schritte einschließlich weiterer Veranstaltungsformate bereits im Herbst/Winter 2023, die Details müssen sich noch im Zusammenspiel mit den entscheidenden Akteuren herauskristallisieren.

52. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wer wurde zum Kinderbetreuungsgipfel am 03.07.2023 eingeladen (bitte um Nennung der Vertreterinnen und Vertreter und der jeweiligen Institutionen), wer wurde als Elternvertretung eingeladen (und hat in dieser Funktion auch am Gipfel teilgenommen) und wen sieht die Staatsregierung grundsätzlich als derzeitige Interessenvertretung der Eltern von Kita-Kindern in Bayern an?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Am Ersten Bayerischen Kinderbetreuungsgipfel am 03.07.2023 haben seitens der Staatsregierung teilgenommen:

- Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL
- Frau Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
- Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo, MdL
- Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL

Eingeladen waren nachstehende Vertreterinnen und Vertreter, wobei diese zum Teil vertreten wurden:

- Kommunale Spitzenverbände
 - Bezirkstag (Herr Präsident Franz Löffler),
 - Landkreistag (Herr Präsident Landrat Thomas Karmasin)
 - Städtetag (Herr Vorsitzender Markus Pannermayr),
 - Gemeindetag (Herr Präsident Dr. Uwe Brandl)
- Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege
 - Landescaritasverband Bayern (Herr Direktor Prälat Bernard Piendl)
 - Diakonisches Werk Bayern (Frau Präsidentin Dr. Sabine Weingärtner)
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband (Frau Vorständin Margit Berndl)
 - Lebenshilfe f. Menschen mit geistiger Behinderung (Frau Landesvorsitzende Staatsministerin a. D. Carolina Trautner, MdL)
 - AWO Landesverband Bayern e. V. (Frau Vorsitzende Nicole Schley, Herr Vorsitzender Stefan Wolfshörndl)
 - Bayerisches Rotes Kreuz (Frau Präsidentin Angelika Schorer)
 - Landesverband israelitischer Kultusgemeinden (Herr Präsident Dr. Josef Schuster – keine Teilnahme oder Vertretung)
 - Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e. V. (Herr Vorstandsvorsitzender Benjamin Tajedini)

- Praxisvertreterinnen der Kindertageseinrichtungen (Einzelne Leitungskräfte bzw. Pädagogische Qualitätsbegleitung) und der Elternschaft (Einzelne Elternteile). Nachdem eine Einwilligung der betreffenden Teilnehmer nicht vorliegt, werden diese namentlich nicht benannt.

Die Staatsregierung pflegt seit Jahren einen intensiven Austausch mit den Eltern von Kindern in der Kinderbetreuung. Genannt seien die unzähligen Einrichtungsbesuche, Gespräche mit Eltern, Austausch mit Elternverbänden, Kontaktaufnahmen nach Anfragen an das Bürgerbüro, Umfragen usw. Dieser Austausch soll nun über die geplante Einrichtung eines Landeselternbeirats noch intensiviert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Vor dem Hintergrund dass laut Robert Koch-Institut die Anzahl der Skabiesdiagnosen zwischen 2009 und 2018 um den Faktor 9 stieg – Skabies (Krätze) ist eine durch die Skabiesmilbe verursachte ansteckende Hautkrankheit – frage ich die Staatsregierung, wie stellte sich die Situation in Bayern in den Jahren zwischen 2009 und heute dar, welche Landkreise bzw. Städte waren in Bayern in den letzten zehn Jahren besonders stark betroffen und wie erklärt sie sich den starken Fallanstieg in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für Skabies besteht nach §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine krankheits- oder erregerspezifische Meldepflicht. Nach IfSG ist Skabies meldepflichtig, wenn in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG, in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege nach § 35 IfSG oder bestimmten Einrichtungen nach § 36 IfSG betreute oder betreuende Personen an Skabies erkrankten oder dessen verdächtig sind. Die Meldung der Einrichtung erfolgt an das zuständige Gesundheitsamt; eine Übermittlungspflicht an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder an das Robert Koch-Institut besteht nicht. Eine landesweite Erfassung der gemäß IfSG gemeldeten Fälle von Skabies erfolgt daher in Bayern – wie auch in anderen Ländern – nicht.

Zur Beurteilung der epidemiologischen Situation können grundsätzlich Diagnosezahlen der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Krankenkassen sowie Verordnungs- und Abgabehäufigkeiten der Apotheken herangezogen werden. Spezifische Diagnosezahlen für Bayern sind über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns nicht in der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit zu erhalten. Lediglich für im Krankenhaus behandelte Fälle stehen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Zahlen zur Verfügung. Generell wird eine Zunahme der Skabiesinzidenz periodisch in größeren Zeitabständen beobachtet. So wurden 2001 in Bayern 286 stationäre Behandlungsfälle mit Skabies gemeldet. Bis 2009 ging diese Zahl auf 41 zurück, gefolgt von einem Anstieg bis auf 604 Fälle im Jahr 2019. Seither sank die Zahl der Meldungen wieder; im Jahr 2021 wurden 532 Fälle registriert. Neuere Zahlen aus der Krankenhausstatistik liegen nicht vor.

Als mögliche Ursachen werden unter anderem unerkannt erkrankte Kinder und nicht oder nur unzureichend behandelte Kontaktpersonen diskutiert. Auch wird vermutet, dass das Bewusstsein für Skabies in den letzten Jahren gestiegen ist, so dass diese häufiger diagnostiziert wird (Epidemiologie, Diagnostik und Therapie der Skabies; Deutsches Ärzteblatt Int 2021¹¹).

¹¹ DOI: 10.3238/arztebl.m2021.0296

54. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Krankenhäuser es in Bayern jeweils an den Stichtagen 01.01.2019 und 01.01.2023 gab, wie viele Krankenhäuser im letzten Jahr 2022 Verluste geschrieben haben und wie viele Krankenhäuser in Bayern wurden seit dem 01.01.2019 geschlossen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Deutschland und in Bayern gibt es kein staatliches Krankenhauswesen, sondern ein trägerplurales System aus einander ergänzenden öffentlichen (in der Regel kommunalen), freigemeinnützigen (z. B. kirchlichen) und privaten Krankenhäusern. Diese Krankenhäuser sind keine nachgeordneten Behörden des Staates und auch sonst keinen Weisungen hinsichtlich ihres Betriebsablaufs unterworfen. Entscheidungen über Standortschließungen treffen die Krankenhausträger grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Pflicht zur Sicherstellung der stationären Versorgung liegt nach den gesetzlichen Vorschriften in Bayern bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

In Bayern besteht ein engmaschiges Netz an leistungsfähigen Krankenhäusern. Aktuell gibt es in Bayern 408 zugelassene Krankenhausstandorte (367 Plankrankenhäuser, 6 Hochschulkliniken, 35 Vertragskrankenhäuser). Zum Stichtag 01.01.2019 waren es 414 Krankenhausstandorte. Von der Zahl der Krankenhausstandorte sind auch reine Tageskliniken erfasst; jeder Standort wird unabhängig von seiner Größe gleich gezählt. In der Entwicklung der letzten Jahre kam es zu einem Rückgang in der somatischen Belegung; demgegenüber wurden die Kapazitäten in den psychiatrischen und psychosomatischen Fachrichtungen ausgebaut. So kam es seit dem 01.01.2019 zu einer Herausnahme von zwölf Plankrankenhäusern, dem allerdings neue Planaufnahmen gegenüber zu stellen sind.

Mit Ausnahme der Universitätsklinika liegen der Staatsregierung keine Daten zu der wirtschaftlichen Lage der Kliniken in Bayern vor. Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist jedoch aktuell für die Kliniken mit einer erheblichen Finanzierungslücke insbesondere im Sachkostenbereich zu rechnen. Zugleich wird die Höhe des erwarteten Defizits maßgeblich von den Spezifika des jeweiligen Krankenhauses und der weiteren Entwicklung seiner Erlössituation sowie der inflationsbedingten Kostensteigerungen abhängen (z. B. Behandlungsspektrum der Klinik, Art der Energieversorgung des Klinikums, vertragliche Rahmenbedingungen des Klinikums mit dem Energieversorger, weitere Preisentwicklung in den kommenden Monaten). Laut der aktuellen Umfrage einer bayerischen Unternehmensberatung schreibt über die Hälfte der 600 größten Krankenhäuser in Deutschland derzeit rote Zahlen; von den öffentlichen Krankenhäusern liegen sogar fast zwei Drittel in der Verlustzone.

Im Übrigen ist die Krankenhausfinanzierung nach dem Grundgesetz klar geregelt: Die Länder sind für die Investitionskostenförderung der in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser zuständig. Hingegen liegt die Zuständigkeit für wirtschaftliche Sicherung und damit die Betriebskosten aller Krankenhäuser (gleich welcher Trägerschaft) beim Bund. Dabei decken die gesetzlichen Vergütungen vielfach nicht die Kosten der akutstationären Versorgung. Dies gilt insbesondere für die fehlende Refinanzierung der aktuellen, u. a. inflationsbedingten Kostensteigerungen. Der Freistaat wird sich daher weiterhin auf Bundesebene dafür einsetzen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Krankenhäuser neu zu justieren.

Mit rund 643 Mio. Euro pro Jahr für die Krankenhausinvestitionsförderung unterstützt der Freistaat die Krankenhäuser vorbildlich und bedarfsgerecht. Es gibt in Bayern bei den Krankenhäusern bislang weder einen Investitionsstau noch müssen Investitionen aus Behandlungserlösen querfinanziert werden.

Der Mittelbedarf für die Investitionen in die bayerischen Krankenhäuser wird kontinuierlich überprüft und an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Angesichts der zu erwartenden Mehrkosten durch Baukostensteigerungen, der zusätzlichen technischen Anforderungen sowie der energie- und klimapolitischen Herausforderungen wird in den kommenden Jahren angestrebt, den Haushaltsansatz für die Krankenhausinvestitionsförderung auf eine Zielgröße von einer Mrd. Euro anzuheben. Der Freistaat ist sich seiner Verantwortung für diesen essentiellen Bereich der Daseinsvorsorge sehr bewusst und bereit, die Krankenhäuser auch weiterhin tatkräftig bei den erforderlichen Investitionen zu unterstützen.

Flankierend zur regulären Krankenhausinvestitionsförderung stehen den bayerischen Kliniken aus dem Krankenhauszukunftsfonds des Bundes weitere Mittel in Höhe von rd. 590 Mio. Euro insbesondere für Digitalisierungsvorhaben, zur Verfügung. Der Freistaat hat hier die Ko-Finanzierung in Höhe von 30 Prozent der Kosten (180 Mio. Euro) vollständig übernommen.

Für die Zukunft sind zwei neue Förderprogramme vorgesehen. Ein Förderprogramm mit einem Volumen von 5 Mio. Euro dient der Unterstützung akutstationärer pädiatrischer Einrichtungen bei Investitionen zur Bewältigung der Nachwirkungen der Coronapandemie. Ein weiteres Förderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro über fünf Jahre (jährlich 20 Mio. Euro) soll den von den sich abzeichnenden Strukturänderungen in der Krankenhauslandschaft besonders betroffenen kleineren Krankenhäuser im ländlichen Raum helfen, erforderliche Anpassungsschritte zu definieren und moderne Behandlungsangebote und Versorgungskonzepte zu etablieren.

55. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele HNO-Ärztinnen und -Ärzte operieren in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 Kinder (tabellarisch angeben nach Jahr und Bezirk), wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Versorgungslage von Kindern, die eine ambulante HNO-Operation (z. B. Mandeloperation) benötigen (hierbei auch auf Wartezeiten eingehen, insbesondere bei akuten Fällen) und was tut die Staatsregierung, um die Versorgung von Kindern bzgl. dieser Operationen zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Freistaat ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt sie diese Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) führt über die KVB lediglich die Rechtsaufsicht und kann deren Entscheidungen und Maßnahmen nur beanstanden, sofern diese offensichtlich rechtswidrig sind, d. h. unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar erscheinen. Folglich liegen die angefragten Daten dem StMGP nicht vor. Eine Abfrage bei der zuständigen KVB ist in der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Hinsichtlich der Anfang des Jahres 2023 verkündeten Aussetzung von Mandel-Operationen bei Kindern durch HNO-Ärzte aufgrund von Vergütungsgesichtspunkten ist auf die vertragsärztliche Verpflichtung zur Behandlung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten zu verweisen. Patientinnen und Patienten können nur in begründeten Fällen abgewiesen werden, beispielsweise bei Auslastung der Praxis oder bei nachhaltiger Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient. Insbesondere akute, medizinisch begründete Behandlungsbedürftigkeit schließt eine Abweisung gesetzlich Versicherter aus (§ 13 Abs. 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte – BMV-Ä). Ein solcher Notfall liegt vor, wenn weiteres Zuwarten auf einen Termin mit einer erheblichen Gefahr für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder sogar mit nicht wiedergutzumachenden gesundheitlichen Folgen verbunden wäre. Die dahingehende medizinische Einschätzung obliegt alleine dem Arzt nach dem Stand der medizinischen Erkenntnis und dem ärztlichen Gewissen. Die Einhaltung der vertragsärztlichen Verpflichtungen durch die bayerischen Vertragsärztinnen und -ärzte wird durch die KVB beaufsichtigt. Besteht der Verdacht auf eine Pflichtverletzung, kann daher die KVB zur Prüfung aufgefordert werden und gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen einleiten.

Die Staatsregierung hat keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf die Ärztinnen und Ärzte. Vereinzelt an das StMGP herangetragene Fälle in Bezug auf Probleme bei der Terminvereinbarung für entsprechende HNO-Operationen wurden an die zuständige KVB weitergegeben. Eine Prüfung durch die KVB, ob ein Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten vorliegt, würde eine ausdrückliche Klarstellung diesbezüglich sowie die Mitteilung von Namen und Anschriften des jeweiligen HNO-Arztes, Daten der Kontaktaufnahme und eine nähere Beschreibung des Behandlungsablaufs sowie den Namen und den aktuellen Krankenversicherungsstatus der Patientinnen und Patienten bedürfen. Hierüber wurden die Petenten vom StMGP in den Antwortschreiben informiert. Dennoch wurden die benannten Angaben von den Petenten in keinem Fall übermittelt.

56. Abgeordneter **Andreas Krahl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Summe der eingesparten Mittel der Sozialhilfeträger in Bayern durch die Pflegeversicherung vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 und wie hoch sind im selben Zeitraum die Investitionskosten, mit denen der Freistaat die Pflegeeinrichtungen gefördert hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Höhe der Einsparungen der Mittel der Sozialhilfeträger in Bayern durch die Leistungen der Pflegeversicherung sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Staatliche Investitionskostenförderung für Pflegeplätze gibt es im fraglichen Zeitraum in Bayern erst seit dem Jahr 2020. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurden dafür staatliche Haushaltsmittel in Höhe von 195.756.602 Euro eingesetzt.

57. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien werden bei der Auswahl der Krankenhäuser berücksichtigt, die geschlossen werden sollen, gibt es Maßnahmen, um die finanzielle Lage der betroffenen Krankenhäuser zu verbessern und ihre langfristige Existenz zu sichern und wie wird sich das Kliniksterben in Bayern auf die Verteilung der medizinischen Ressourcen zwischen Stadt- und ländlichen Gebieten auswirken?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine leistungsfähige und flächendeckende stationäre Versorgung ist der Staatsregierung ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen. Ziel der bayerischen Krankenhausplanung ist, im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung vor Ort, ein maßvoller Ausgleich zwischen Wohnortnähe, Qualität und Wirtschaftlichkeit auf Grundlage der bestehenden Versorgungsstrukturen. Krankenhäuser sind jedoch keine nachgeordneten Behörden des Staates und auch sonst keinen Weisungen hinsichtlich ihres Betriebsablaufs unterworfen. Die Pflicht zur Sicherstellung der stationären Versorgung liegt nach den gesetzlichen Vorschriften in Bayern bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten und nicht beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Die Krankenhäuser in Bayern wie in Deutschland generell brauchen angesichts ihrer schwierigen wirtschaftlichen Situation bei der Betriebskostenfinanzierung ein Soforthilfeprogramm, damit bedarfsnotwendige Strukturen nicht zerstört werden. Die Krankenhäuser haben mit einem im Wesentlichen personalbedingten Leistungsrückgang und mit einer bei weitem nicht ausgeglichenen immensen Teuerungsrate zu kämpfen. Das führt aktuell bei vielen Kliniken zu einer akuten Finanznot, die im schlimmsten Fall Insolvenzen, auch dringend benötigter Krankenhäuser, nach sich ziehen kann.

Aus diesem Grund macht sich Bayern im Rahmen der Krankenhausreform für eine sofortige wirtschaftliche Absicherung der Krankenhäuser stark. Einmalzahlungen reichen nicht aus, um die bisherigen und künftig zu erwartenden Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich abzudecken. Aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Regelung konnte Bayern (ungeachtet des weiteren Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarfs) auch aus diesem Grund dem Eckpunktepapier des Bundesgesundheitsministers zur Krankenhausreform nicht zustimmen. Der Bund muss bei der Finanzierung der Betriebskosten nachlegen und bereits kurzfristig eine auskömmliche Vergütung, die alle ansonsten nicht refinanzierten Kostensteigerungen berücksichtigt, sicherstellen.

Der Freistaat ist ein starker Partner der bayerischen Krankenhausträger und leistet zuverlässig seinen Beitrag für eine qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung in Bayern. Mit zahlreichen Förderprogrammen und milliardenschweren Investitionen setzt sich die Staatsregierung seit Jahren für eine flächendeckende Krankenhauslandschaft ein und wird das auch in Zukunft tun. Erst am 04.07.2023 hat das Kabinett im Rahmen der Krankenhausinvestitionsförderung zusätzliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rund 646 Mio. Euro angestoßen. Neben der Krankenhausinvestitionsförderung und der Ko-Finanzierung im Krankenhausstrukturfonds und Krankenhauszukunftsfonds setzt Bayern auch auf eigene Förderprogramme. Neben dem Bayerischen Härtefallfonds für Krankenhäuser in Höhe von 100 Mio. Euro und dem Geburtshilfeförderprogramm des Freistaats sind dies aktuell

ein Förderprogramm zur Unterstützung akutstationärer pädiatrischer Einrichtungen im Umfang von fünf Mio. Euro sowie ein Programm für notwendige Strukturveränderungsmaßnahmen bei kleineren Krankenhäusern im ländlichen Raum mit einem Volumen von 100 Mio. Euro über fünf Jahre. Die Staatsregierung prüft regelmäßig den konkreten Investitionsbedarf der Krankenhäuser. Angesichts der zu erwartenden Mehrkosten durch Baukostensteigerungen, der zusätzlichen technischen Anforderungen sowie der energie- und klimapolitischen Herausforderungen strebt der Freistaat in den kommenden Jahren in Abstimmung mit den kommunalen Finanzpartnern an, den Haushaltsansatz für die Krankenhausinvestitionsförderung auf eine Zielgröße von einer Mrd. Euro anzuheben.

Zu den Auswirkungen der geplanten Krankenhausreform auf die Krankenhauslandschaft in Bayern sind derzeit keine belastbaren Aussagen möglich. Bayern setzt sich im Zuge der Krankenhausreform weiterhin mit allem Nachdruck für den Erhalt der flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung in Bayern ein. Die gute und wohnortnahe medizinische Versorgung ist zu sichern – im ländlichen Raum genauso wie in der Stadt. Im Hinblick auf die nahtlose Gewährleistung der akutstationären Versorgung mit Wirksamwerden der Krankenhausreform bedarf es einer validen Abschätzung zu den Folgen der Reform von Seiten des Bundes, bevor die Reform beschlossen wird. Andernfalls sind geeignete Auswirkungsanalysen und Modellrechnungen für das individuelle Krankenhaus nicht möglich.

58. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen plant sie, um Long COVID besser zu verstehen, welche finanziellen Mittel werden von ihr bereitgestellt, um die Forschung zu Long COVID noch schneller voranzutreiben und Behandlungsmöglichkeiten für betroffene Patienten zu entwickeln und kann die Staatsregierung sicherstellen, dass sowohl Betroffene als auch medizinisches Fachpersonal angemessene Unterstützung, Informationen und Ressourcen erhalten, um den Anstieg der Long COVID-Fälle bewältigen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung erkannte bereits frühzeitig im Jahr 2021 den dringenden Handlungsbedarf. Im Jahr 2021 wurden fünf Mio. Euro für die bayerische „Förderinitiative Versorgungsforschung zum Post-COVID-Syndrom“ bereitgestellt. Im Haushalt 2023 stehen erneut fünf Mio. Euro für eine zweite Förderinitiative zum Post-COVID-Syndrom zur Verfügung.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fördert grundsätzlich keine Einzelprojekte. Die für Forschung und Lehre vorhandenen Haushaltsmittel werden vielmehr grundsätzlich zur Gänze an die Hochschulen ausgereicht, die dann im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 108 BV garantierten Wissenschaftsfreiheit selbst über Inhalt und Gegenstände ihrer Forschung entscheiden. Mit Blick auf die besondere Situation während der Coronapandemie wurden in der Vergangenheit ausnahmsweise folgende Projekte mit Bezug zu Post- bzw. Long-COVID und ME/CFS gefördert:

- 800.000 Euro zur Erforschung von Ursachen und Therapien des Chronischen Fatigue-Syndroms „Baynet for ME/CFS“
- Ende 2021 wurden sechs Mio. Euro (eine Mio. Euro je Standort) an die Standorte der Hochschulmedizin, mit der Zweckbestimmung ausgegeben, diese für Forschung zu SARSCoV-2 zu verwenden

Die Medizinischen Fakultäten widmen sich zudem den Themen Long- und Post-COVID aber in zahlreichen weiteren Forschungsvorhaben. Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt nach Durchlaufen eines Qualitätssicherungsprozesses (Peer-Review) auf den üblichen Wegen (Fachzeitschriften, Konferenzen etc.).

Auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) finden sich Informationen für Bürgerinnen und Bürger zu Krankheitsbild, Versorgungsstrukturen und weiteren Kontaktstellen. Die Informationen werden kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert. Aufbauend auf einem bereits im Jahr 2021 eingerichteten Runden Tisch zum Thema „Stärkung der Rehabilitation und Nachsorge nach COVID-19-Erkrankung in Bayern“ wurde vom StMGP eine fortlaufende Arbeitsgruppe „Indikation Post-COVID-Syndrom“ auf Fachebene initiiert. Vertreter der Leistungserbringer, Kostenträger, Wissenschaft, Verwaltung sowie Betroffene tauschen sich im Rahmen dieser Arbeitsgruppe regelmäßig aus. Darüber hinaus fanden seit Juli des Jahres 2022 zwei Vernetzungstreffen der Projektnehmer der ersten Förderinitiative und am 17.03.2023 auf bayerische Initiative ein Vernetzungstreffen von Expertinnen und Experten und Vertretern der Politik in der Bayerischen Vertretung in Berlin statt.

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass die Mehrzahl der zu behandelnden Fälle nicht im akutstationären, sondern primär im ambulanten Sektor zu versorgen ist. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Krankenversicherungsrecht und das Vertragsarztrecht wäre es am Bund gelegen, hier die Rahmenbedingungen für die ambulante Versorgung der Betroffenen zielgerichtet auszugestalten und zu verbessern, was bisher unterblieben ist. Der Bund wurde bereits 2021 im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz auf die Notwendigkeit eines Nationalen Aktionsplans hingewiesen (TOP 5.2 der 94. GMK, Beschluss vom 16.06.2021). Innerhalb der geltenden bundesgesetzlichen Vorgaben sind die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVB) für die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung zuständig, in Bayern nimmt diese Aufgabe die Kassenärztliche Vereinigung Bayern wahr. Die KVB war hier rasch aktiv geworden und hat bereits im Sommer des Jahres 2021 ein Long-COVID-Netzwerk (LoCoN) gebildet, das seitdem strukturierte Behandlungspfade und -maßnahmen erarbeitet. Einzelheiten finden sich unter ¹² Ferner wurden insbesondere für besonders schwer Betroffene u. a. an allen bayerischen Universitätskliniken Post-/Long-COVID-Anlaufstellen eingerichtet.

¹² <https://www.kvb.de/ueber-uns/zusammenarbeit-mit-gesundheitspartnern/bayerisches-long-covid-netzwerk/>